Die Strafgesetze in Bayern

zum Schutze der Sittlichkeit

den neuesten Abschwächungsanträgen gegenüber

vertheidigt

von

Heinrich W. J. Thiersch,
Dr. der Philosophie und Theologie, freiresign. Universitäts-Professor.

März 1868.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1868.



Die Strafgesetze in Bayern

zum Schutze der Sittlichkeit

den neuesten Abschwächungsanträgen gegenüber

vertheidigt

von

Heinrich W. J. Thiersch,
Dr. der Philosophie und Theologie, freiresign. Universitäts-Professor.

März 1868.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1868.


KONINKLIJKE
BIBLIOTHEEK.

Inhalt.

Einleitung.

Zu den Wohlthaten, um deren willen Bayern das Andenken seines Königs Maximilian II. in hohen Ehren hält, gehört die Herstellung und Einführung der neuen Gesetzbücher und insbesondere des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz ist durchgeführt worden. Die neuen Bestimmungen, ausgearbeitet im Hinblick auf die Institutionen der politisch gefördertsten und glücklichsten Völker, sind darauf angelegt, die persönliche Freiheit zu schützen, die polizeiliche Willkür auszuschließen, die Unabhängigkeit in der Ausübung des Rechtes zu schützen. Die ganze Fassung der Gesetze ist zugleich durch Consequenz und Mäßigung ausgezeichnet. In beiden Gesetzbüchern findet sich eine Reihe wohl erwogener und nach sittlichen Principien durchgeführter Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und gegen die Uebertretungen in Bezug auf die Sittenpolizei. Strafgesetzbuch Art. 204—227. Polizeistrafgesetzbuch Art. 95—100.

Indessen, da jedes Strafgesetzbuch eine außerordentlich vielseitige Arbeit ist und selbst bei der größten Umsicht und Erfahrung die Tragweite und die praktische Wirkung einer jeden einzelnen Bestimmung nicht mit Unfehlbarkeit vorausgesehen werden kann, hat sich nach einigen Jahren das Bedürfniß einer Revision der Strafgesetzbücher in einigen Punkten herausgestellt. Nachdem schon während einer früheren Session der beiden Kammern dieser Gegenstand in Betrachtung gezogen, aber noch nicht erledigt worden war, kam endlich während der gegenwärtigen Session in dem Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten ein umfassender Antrag zu Stande, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 betr." Die Motive zu diesem Antrag sind in dem Vortrag des Abgeordneten Hohenadel enthalten. Der Antrag selbst wurde in dem Protokolle des Ausschusses vom 3. Dezbr. 1867 soweit abgeschlossen, daß er gedruckt (als Beilage XCII zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 18⁶⁶/₆₇)

der Kammer übergeben werden konnte. Unter den Artikeln, zu welchen Abänderungen in Vorschlag gebracht werden, befinden sich nun auch die beiden, welche auf das Verbrechen der Kuppelei und auf gewerbsmäßige Unzucht Bezug haben. Sie lauten:

Strafgesetzbuch Art. 221. „Wer außer dem Falle des Art. 220" (Verführung durch Aeltern, Verwandte, Erzieher u. s. w.) „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden."

„Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat."

„In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig."

Polizeistrafgesetzbuch Art. 97. „Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft."

„Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden."

So lautet das Gesetz, wie es bis heute noch feststeht. Die Aenderungen, welche der I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen hat, sind folgende:

Zu Art. 221. Im 1. Absatz die Worte „von drei Monaten" zu streichen, also die Angabe einer Minimalstrafe zu entfernen.

Am Schlusse des Artikels als 4. Absatz beizufügen:

„Auf Inhaber polizeilich geduldeter Häuser findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung."

Zu Art. 97. Im 1. Absatz eine Einschaltung zu machen, so daß derselbe lautet: „Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich geduldeter Häuser mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben u. s. w."

In dieser Gestalt gingen die Vorschläge, zugleich mit den andern Revisionsanträgen an die 2. Kammer; sie wurden von dieser in der Sitz-

ung vom 9. Jan. 1868 angenommen und somit, nachdem am 15. Jan. die gesammten Revisionsanträge im Ganzen genehmigt worden waren, an die Kammer der Reichsräthe übermittelt.

Im 1. Ausschuß der hohen Kammer der Reichsräthe, welcher sich zunächst mit der Sache zu beschäftigen hatte, wurden die beiden Vorschläge am 5. Febr. durch die Mehrheit abgelehnt, und es schien einen Augenblick, als würden die betreffenden Gesetzes-Artikel intact bleiben. Jedoch in der geheimen Sitzung der hohen Kammer der Reichsräthe vom 8. Februar wurde zu Art. 221 der Streichung der Minimalstrafe von drei Monaten beigestimmt, dagegen statt des vorgeschlagenen 4. Absatzes ein neuer Zusatz beantragt, welcher lautet:

„Die gerichtliche Verfolgung findet, wenn keiner der im Absatz 2 bezeichneten Umstände vorliegt, nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde statt."

Im Einklang hiemit wurde zu § 97 ein gleichartiger Zusatz beantragt:

„Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde statt."

Von einem weiteren Zusatz, der zu diesem Artikel beschlossen wurde, soll später die Rede sein.

Als diese neuen Beschlüsse zur Kammer der Abgeordneten herabkamen, wurden sie in der Sitzung vom 18. Februar zurückgewiesen und damit zugleich ausgesprochen, daß diese Kammer an ihrer Fassung festhalte. So gelangte die Sache zum zweitenmal hinauf an die Kammer der Reichsräthe, wieder wurde der Ausschuß befragt, er rieth der hohen Kammer, auch ihrerseits bei ihrem Antrag zu beharren, und dieß wurde zum Beschluß erhoben am 29. Februar. Endlich wurde dieser Beschluß zum zweitenmal der Kammer der Abgeordneten vorgelegt; er war ihr von der Majorität ihres Ausschusses empfohlen, wurde aber von ihr am 13. März und zwar mit bedeutender Stimmenmehrheit abermals abgeworfen.

So hatte das untere und das obere Haus, jedes in wiederholter Abstimmung, seinen eigenthümlichen Antrag aufrecht gehalten. Eine Vereinigung und ein Gesammtbeschluß ist bis jetzt (Mitte März) noch nicht erzielt, also auch die Frage, ob überhaupt eine Aenderung eintreten soll und welche, noch nicht gelöst.

Das Unterscheidende der beiden Anträge läßt sich in folgender Weise formuliren: In dem einen Antrag wird die Polizei ermächtigt, Ausnahmen zu statuiren, bei welchen dann keine gerichtliche Verfolgung stattzufinden hat; in dem andern Antrag wird die Initiative zu einem

richterlichen Verfahren gegen solche Uebertretungen ausschließlich der Polizei übertragen und ihrem Ermessen anheim gestellt. Das Gemeinsame der beiden Anträge besteht darin, daß das Strafgesetz limitirt und die Möglichkeit von Ausnahmen festgestellt wird. So viel kann gesagt werden, ohne der Motivirung und Würdigung der beiden Vorschläge im Mindesten vorzugreifen.

Dieß der Gang der Verhandlungen und der gegenwärtige Stand der Sache in möglichst übersichtlicher Darstellung.

In der Discussion über diesen Gegenstand kamen natürlich die Principien der Sittlichkeit und das Verhältniß der Gesetzgebung zu denselben zur Sprache. Die Frage berührt, im Unterschied von den andern Revisionsanträgen, ein Interesse, das jedem Staatsbürger nahe liegt und für jeden wichtig ist, besonders für jeden, welcher eine Verantwortlichkeit für das leibliche und geistige Wohl von Untergebenen trägt. Die Frage betrifft das Gebiet, auf welchem sich das bürgerliche und das religiöse Interesse, das physische und das moralische Wohl berühren, ein Gebiet, auf welchem das zeitliche und das ewige Heil geschützt oder gefährdet werden kann.

Angenommen, die Debatte über diesen Gegenstand wäre in der gegenwärtigen Session allseitig und erschöpfend geführt worden, so bliebe auch dann noch einem jeden Staatsbürger, wenn er sich mit dem Ergebniß nicht befriedigt fühlen könnte, das Recht der Petition an die eine oder an die andere Kammer oder an die Krone. In einem solchen Falle würde wohl die Bescheidenheit einem jeden, der nicht Mitglied einer der Kammern ist, und insbesondere dem Verfasser dieser Zeilen gebieten, nicht weiter zu gehen und auf eine öffentliche Darlegung seiner Bedenken zu verzichten. Anders aber dürfte es sich gestalten, wenn die Discussion im Schooße der gesetzgebenden Versammlungen unvollständig geblieben ist. Daß es in diesem Falle sich wirklich so verhalte, wird wohl von allen Seiten eingeräumt werden, denn als die 2. Kammer ihre entscheidende Sitzung am 9. Jan. hielt, wurde die Sache in weniger als einer halben Stunde abgemacht (die ganze Discussion füllt im stenographischen Berichte nicht mehr als nur vier Spalten). Die entscheidende Sitzung der 1. Kammer vom 8. Februar war eine geheime, und wie umfassend und gründlich die Erörterung in derselben gewesen sein mag, diese Discussion existirt für das Land nicht und kann uns also auch weder zur Aufklärung noch zur Beruhigung dienen. Zwar als die Kammer der Abgeordneten zum zweitenmal den Gegenstand erörtern

mußte, da fand am 18. Februar eine sehr lebhafte Besprechung über den aus der geheimen Sitzung hervorgegangenen Beschluß des andern Hauses statt, aber damit wurde keine authentische Auslegung des Beschlusses gewonnen, im Gegentheil der vollständige Mangel einer solchen kam an's Licht. Als hierauf die 1. Kammer in der nicht geheimen Sitzung vom 29. Febr. ihren Beschluß wiederholte, da schien sie Begründung und Sinn desselben als bekannt vorauszusetzen, so schnell wurde über die ganze Sache weggegangen. Endlich erfolgte allerdings eine neue Erörterung in der Abgeordneten-Sitzung vom 13. März (leider liegt der stenographische Bericht noch nicht vor), aber auch in dieser wurde über die thatsächlichen Fragen kein helleres Licht verbreitet. So ist es mir denn unmöglich anzunehmen, daß die schweren und verworrenen Fragen, welche mit diesen Beschlüssen in Zusammenhang stehen, hinreichend erörtert worden seien. Und ich habe um so mehr Grund zu dieser Behauptung, als sich in den Akten eine auffallende Lücke bemerken läßt. Denn es ist zwar eine gegen das Gesetz, wie es steht, gerichtete Eingabe von Münchner Bürgern an die 1. Kammer gedruckt worden, als Beilage B zu dem Referate des 1. Ausschusses (XCII. S. 288); dagegen sind die Eingaben, welche zur Vertheidigung des Gesetzes an die hohe 1. Kammer gesandt und von dieser als zulässig erkannt wurden, nirgends mit abgedruckt worden, so daß also, was immer der Anlaß zu dieser Unterlassung gewesen sein mag, unzweifelhaft die Vertheidigung nicht im gleichen Maß wie der Angriff zu Wort gekommen ist. Endlich ist die Beleuchtung des Gegenstandes auch dadurch wesentlich geschmälert worden, daß man sich von beiden Seiten, vorzüglich aber auf Seiten derer, die für die Abänderungen sprachen, der größten Zurückhaltung und Decenz in der Ausdrucksweise befleißigt hat. Hiedurch wird zwar ein achtungswürdiges Zartgefühl beurkundet, und der euphemistische Styl unserer Zeit ist jedenfalls der Plumpheit vorzuziehen, womit vor Zeiten geschlechtliche und unanständige Dinge besprochen wurden. Aber man kann den Euphemismus soweit treiben, daß die Sprache ein Mittel wird, die Thatsachen unkenntlich zu machen, und unstreitig hat bei dieser Discussion die allzu schonende Ausdrucksweise eine concrete Auffassung der Wirklichkeit, wie sie ist, verhindert und bei manchen eine Art Selbsttäuschung über den eigentlichen Charakter und die praktische Tragweite der vorgeschlagenen Maßregeln veranlaßt. Dieß sind die besondern Umstände, unter denen das Wagniß gerechtfertigt erscheint, in Form einer Flugschrift einen Beitrag zur Würdigung der schwebenden Frage und ein Supplement zu der noch nicht genug in die Oeffentlichkeit gedrungenen Vertheidigung des Gesetzes zu geben.

Welche Beweggründe in meinem Innern mich bestimmt haben, die mir natürliche Scheu vor einem solchen Entschluß zu überwinden, wird man im Verlaufe dieses Schriftchens bemerken. Ich bin nicht ohne Rath zu Werke gegangen. Es ermuthigt mich die Aufforderung von Männern, deren Wort vermöge der allgemeinen Hochachtung, die sie genießen, großes Gewicht hat; es sind darunter zwei Rechtsgelehrte, von denen der eine im Richteramt, der andere im Lehramte eine hohe Stellung einnimmt.

Es gibt Dinge, die unter gesitteten Menschen nicht genannt werden sollten, und ich bin fürwahr einer, der darüber so lange, wie es irgend möglich ist, schweigt. Aber es kann endlich der Augenblick eintreten, wo es Pflicht ist, dieses Schweigen zu brechen und gerade im Interesse der Sittlichkeit und der Tugend das Unsittliche und Sündhafte mit dem rechten Namen zu bezeichnen. Diese Flugschrift ist nicht aus Vorwitz hervorgegangen und auch nicht für Vorwitzige bestimmt, die etwa Nahrung für ihre Lüsternheit darin suchen möchten. Ich finde es nöthig, die Warnung auszusprechen, daß diese Blätter sich nicht zur Lektüre für Frauen, Jungfrauen und Kinder, oder für unerfahrene Knaben eignen. Ernste Männer, denen das Wohl ihrer Untergebenen und ihres Volkes am Herzen liegt, wünsche ich mir zu Lesern, und insbesondere würde ich mich glücklich schätzen, wenn einige von den gegenwärtig in München versammelten Mitgliedern der Legislative, und einer oder der andere von den hohen Rathgebern der Krone, meinen Vertheidigungsversuch der Beachtung nicht unwürdig finden sollte.

Wird ungeachtet dieser Verwahrung Aergerniß daran genommen, daß ich diesen Gegenstand öffentlich bespreche, so sage ich: die Schuld an diesem Aergerniß liegt nicht an mir, sie liegt vor der Thür derjenigen, welche zuerst vermittelst ihrer Eingaben und Vorschläge die Sache in die öffentliche Verhandlung und dadurch bereits in alle Zeitungsblätter des Königreichs Bayern gebracht haben.

Indem ich die Vertheidigung der beiden Gesetzesartikel unternehme, ist der Gang, den die Beweisführung zu nehmen hat, durch die gegenwärtige Lage der Sache gegeben. Es müssen zuvörderst die Bedenken gegen den Beschluß der Kammer der Abgeordneten vorgetragen und die Motive desselben widerlegt werden; diese Widerlegung soll durch thatsächliche und geschichtliche Momente eine weitere Begründung bekommen. Dann wird es nöthig sein, den Sinn des aus der ersten Kammer hervorgegangenen Antrags, so weit wie möglich, zu ermitteln, und, wenn es sich herausstellt, daß derselbe dem Wesen nach mit dem andern Antrag eins ist, sollen die, wie ich meine, gewichtigsten Einwendungen gegen die

Tendenz beider Vorschläge die Schutzrede für das bestehende Gesetz abschließen.

I.

Zuerst also werde der Antrag ins Auge gefaßt, welcher der Polizei die Befugniß einräumt, zur Verhütung noch größerer Uebel, wie man meint, in einigen Fällen Anstalten der Unzucht für geduldet zu erklären. Sehen wir uns nach den Motiven um, so finden wir sie in dem schon angeführten Referat des ersten Ausschusses Beilage XCII. besonders S. 272, 273 und 274. Dieses Referat lag am 9. Jan. der Kammer der Abgeordneten vor, und aus demselben wurden die Hauptsätze durch den Abgeordneten Streit als Referenten wiederholt. Die Berichterstattung ging davon aus, daß etwas geschehen müsse, um der Verbreitung des syphilitischen Giftes, besonders in München, entgegen zu wirken; die Wirkungen der Unsittlichkeit sollten, in Folge der Annahme dieses Vorschlages, so viel als möglich beseitigt werden. Das vorgeschlagene Mittel sei ein Uebel, aber von zwei Uebeln das geringere. Nachdem zwei Redner ihre Warnungen, die ich unten mittheilen werde, ausgesprochen hatten, wiederholte der kgl. Staatsminister des Innern, Frhr. von Pechmann, die Empfehlung des Antrags. Unmittelbar hierauf erfolgte die Abstimmung. „Die Mehrheit erhebt sich" — für den Antrag, heißt es im stenogr. Bericht Nr. 54 S. 486. Diese Mehrheit war jedenfalls gering; denn man hörte am 18. Februar aus dem Munde des Abgeordneten Föckerer, der selbst zu dieser Mehrheit gehörte, aber sein Votum später bereut hat, die Aeußerung: „Ich constatire, daß es in der Sitzung vom 9. Jan. nach meiner Meinung sehr zweifelhaft war, ob die Mehrzahl für oder gegen den Antrag war." Sten. Bericht Nr. 65 S. 55. Dasselbe wurde mir bald nach der Sitzung vom 9. Jan. von einem der Herren Abgeordneten mitgetheilt, und auf meine Frage, warum von Seiten der Vertheidiger des Gesetzes keine Gegenprobe und keine namentliche Abstimmung verlangt worden sei, wurde mir erwidert, der Herr Präsident habe die Sache so rasch abgemacht, daß man darüber den hiefür geeigneten Zeitpunkt übersehen habe.

Es ist geziemend, daß ich nun vor allem den beiden Rednern das Wort lasse, welche in jener Sitzung für das Gesetz und gegen den Antrag aufgetreten sind.

Aus der Rede des Dr. Ruland entnehme ich folgende Sätze:

„Es gibt ein ewiges unwandelbares Gesetz der Sittlichkeit, mit welchem ein Staatsgesetz nie in Widerspruch stehen darf. — Wenn das

sogenannte Bedürfniß großer Städte dahin führt, die Grundlage des Staates — und das ist die Sitte, die Sittlichkeit — in Frage zu stellen, dann ist ein Staat zum Fallen reif. — Nie und nimmer wird das Bewußtsein des Volkes und zwar des größten Theiles des Volkes mit dem Gedanken sich befreunden können, daß der Staat durch seine Landesvertretung das gut heiße, was ein göttliches Gesetz verbietet. — Der heilige Zweck der Sittlichkeit steht mir vor Augen, darum bitte ich Sie, schaffen Sie nicht ein Institut, das nicht mit dem Glauben, nicht mit der Religion und nicht mit der Sitte vereinbar ist. Schaffen Sie nicht ein Institut, von dem man sagen muß: es ist wider das göttliche Gebot."

Die Worte des Dr. v. Hofmann lauten, vollständig wiedergegeben:

„Der traurige Ernst der Frage macht es mir unmöglich, nur stillschweigend Nein zu sagen. Ich kann mich nicht dazu verstehen, daß etwa, das an sich vom Strafgesetz für strafwürdig erklärt wird, durch dasselbe Gesetz für den Fall als straflos erklärt wird, wenn es zum Gewerbe geworden ist. Ich kann mich nicht dazu verstehen, daß etwas, was nach der Consequenz des Gesetzes doppelt strafbar sein müßte, der polizeilichen Duldung anheim gegeben wird. Ich kann mich nicht dazu verstehen, daß die Polizeibehörde in die Lage gebracht wird, Gesuche anhören zu müssen, welche die Lasterhaftigkeit schamlos anbringt, und schamroth darüber sich schlüssig machen zu müssen, ob sie dieselben genehmigen will oder nicht. Ich kann mich nicht dazu verstehen, daß die Obrigkeit, wenn auch nur duldungsweise, so doch ausgesprochenermaßen, dem Laster schützend zur Seite treten soll. Ich kann endlich mich nicht dazu verstehen, daß um zweier oder dreier größerer Städte willen, welche einem physischen Unheil gesteuert wissen wollen, von dem es sehr zweifelhaft ist, ob ihm auf diesem Wege irgendwie gesteuert wird, das Gesetz des Landes mit einem sittlichen Makel befleckt wird." Stenogr. Ber. Nr. 54 S. 485. 486.

Schweigend hörte die Kammer diese kurzgefaßten ernsten Worte an. Niemand weiter begehrte das Wort. Die gewichtigen Einwendungen, die man gehört hatte, blieben ohne Erwiedernng von der Gegenseite. Der Staatsminister des Innern stellte in seinem Schlußwort den paradoxen Satz auf: „Sie werden, meine Herren, den Interessen der Sittlichkeit wie jenen der öffentlichen Gesundheitspflege einen nicht zu unterschätzenden Dienst erweisen, wenn Sie den Anträgen Ihre Zustimmung ertheilen." Er fügte ein Versprechen hinzu: „dem Staatsministerium des Innern wollen Sie vertrauen, daß es die Duldung öffentlicher Häuser nicht über das erkennbare Bedürfniß und auch nicht auf Orte erstrecken lassen wird, wo das größere Uebel in dem Bestehen solcher Institute liegen würde." Hierauf erfolgte die oben erwähnte Abstimmung.

Ich lasse nun meinen Widerlegungsversuch folgen; er erscheint hier in Form einer Eingabe, welche ich in jenen Tagen ausgearbeitet und am 15. Januar an die hohe Kammer der Reichsräthe eingereicht habe. Ich hätte dieses Schriftstück für den gegenwärtigen Zweck umgearbeitet, und damit vielleicht einige kleine Wiederholungen in dieser Flugschrift vermieden, wenn ich mir noch das Recht freier Verfügung über dasselbe zuschreiben dürfte. Nachdem ein Mitglied der hohen Kammer der Reichsräthe die Eingabe sich angeeignet und die hohe Kammer sie zu ihren Akten genommen hat, betrachte ich dieselbe als ein Dokument, an dem ich nichts mehr ändern darf, und das ich um so lieber hier vollständig einschalte, weil ich bis jetzt nicht im Stande bin, irgend einen der darin enthaltenen Sätze als unbegründet zurückzunehmen.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Gehorsamste Bitte des unterzeichneten Dr. Heinr. Thiersch in München, die Revision des Art. 221 im Strafgesetzbuch und des Art. 97 im Polizeistrafgesetzbuch betr.

Es gelangt in diesen Tagen an die hohe Kammer der Reichsräthe ein Antrag, betreffend die im Rubrum angeführten Artikel, welcher von dem ersten Ausschuß der Kammer der Abgeordneten ausgegangen und in der Kammer der Abgeordneten, wiewohl mit geringer Majorität, angenommen worden ist. Der genannte Ausschuß fand die Anregung zu seinen Vorschlägen in einer Petition von einer Anzahl Münchner Bürger vom 18. März 1867 (vergl. die Verh. der K. d. Abg. 18$^{66}/_{67}$ Beil. XCII. S. 288—289). Um so mehr dürfte es gestattet sein, auf demselben Wege der Petition die ernsten Bedenken, welche der gehorsamst Unterzeichnete, zwar nicht gegen die Absicht, aber gegen die Fassung des Antrags hegt, Einer hohen Kammer der Reichsräthe zu hochgeneigter Beachtung vorzutragen.

Zwar ist es mir höchst peinlich, in einer solchen Sache das Wort zu nehmen; doch wird mein Widerstreben überwunden durch das Bewußtsein, daß ich eine Pflicht, die mir als Familienvater und als Mitglied des Lehrerstandes obliegt, erfülle, indem ich einen Antrag bekämpfe, von welchem ich große Gefahren insbesondere für die Jugend meines Vaterlandes vorauszusehen glaube.

Das Uebel, um dessen Bekämpfung es sich handelt, ist die besonders in München wahrgenommene Ausbreitung der Syphilis. Auf dieses bezogen sich die Worte des Herrn Staatsministers von Neumayr in der Sitzung der hohen Kammer der Reichsräthe vom 3. Juli 1865: „Versagen Sie der Regierung nicht die Mittel, um einem Uebel zu steuern, welches die Dimensionen einer Landescalamität anzunehmen droht.“

(Verh. der K. der Reichsr. 1865. III. Bd. S. 239.) Im Jahre 1866 wurde constatirt, daß in München im Laufe von 7 Monaten die Zahl der in den Spitälern und der Poliklinik behandelten Kranken jener Art beinahe 1200 betrug (Beil. XCII. S. 274 a), wornach sich im Jahre durchschnittlich 2000 Fälle ergeben würden. Damals ging von der Kammer der Abgeordneten ein Antrag aus, welcher bezweckte, die Vollmacht der Regierung zur Bekämpfung des Uebels durch Entdeckung und Unschädlichmachung gefährlicher Weibspersonen außer Zweifel zu stellen und die hiefür nöthigen Mittel auf gesetzlichem Wege zu erweitern mit möglichster Wahrung der persönlichen Freiheit und Fernhaltung polizeilicher Willkür (Verh. d. K. der Reichsr. a. a. O. S. 80 und 230). Es ist nicht dieses Ortes, jenen Antrag im Einzelnen zu prüfen, es genügt, die Richtung desselben im Allgemeinen zu bezeichnen und zu constatiren, daß dabei das Prinzip des Strafgesetzbuches, nämlich die Strafbarkeit jeder gewerbsmäßigen Unzucht völlig unangetastet gelassen wurde. Jener Antrag wurde damals in der hohen Kammer der Reichsräthe abgelehnt, und zwar, wie aus dem Protokolle S. 230—250 hervorgeht, weil man nicht wagte, über einen so wichtigen Gegenstand in fragmentarischer Weise Gesetze zu geben, und weil man dafür hielt, daß die k. Staatsregierung sich ohnehin in dem Besitze der für den Zweck erforderlichen Vollmachten und Mittel befinde.

Indem jetzt der Gegenstand von den gesetzgebenden Gewalten aufs neue aufgenommen wird, ist zwar die Absicht noch dieselbe, nämlich die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu hemmen, aber die Fassung, in welcher der Revisionsantrag an die hohe Kammer der Reichsräthe gelangt, ist gegenwärtig eine ganz andere. Es wird ein Zusatz zu Art. 221 vorgeschlagen: „Auf Inhaber polizeilich geduldeter Häuser findet die Bestimmung des Abs. 1 (nämlich Bestrafung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren) keine Anwendung" und eine Einschaltung in den Art. 97 des Polizeistrafgesetzbuches: „Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich geduldeter Häuser mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden — gestraft." Gleichzeitig wird in dem Artikel des Strafgesetzbuches das Minimum von 3 Monaten zu streichen beantragt.

Auf den ersten Anblick leuchtet es ein, daß zwischen dem früheren Modus und dem jetzt gewählten ein Gegensatz und zwar ein diametraler Gegensatz besteht, indem man früher auf Schärfung des Verfahrens gegen gefährliche Weibspersonen ausging, jetzt aber die Strafgewalt gegen die Unzucht und gegen die Kuppelei theilweise zu abrogiren gedenkt.

Hieraus entsteht die schwere Besorgniß, durch die sich höchst wahrscheinlich auch die Minorität der Kammer der Abgeordneten zur Verneinung des Antrags bestimmen ließ, daß nämlich die jetzt empfohlene Arznei ein weit größeres und gefährlicheres Uebel sei, als die Krankheit, der dadurch abgeholfen werden soll. Möge es erlaubt sein, diese Besorgniß zu begründen, indem ich nachzuweisen versuche, daß der Nutzen der jetzt beantragten Gesetzesänderung zweifelhaft und im günstigsten Falle beschränkt ist, der Schaden dagegen, mit dem sie uns bedroht, unzweifelhaft und den Nutzen auch im Falle des möglichst günstigen Erfolgs weit überwiegend.

Wenn man die Straflosigkeit polizeilich geduldeter Anstalten der Unzucht empfiehlt, in der Meinung, daß dann vermöge einer Ueberwachung dieser Anstalten die weitere Ausbreitung der Syphilis gehemmt werden könne, so sind die Vertreter einer so anstößigen und beinahe verzweifelten Maßregel verpflichtet, den vollständigen Beweis dafür aufzubringen, daß auf solchem Wege der Zweck erreicht werde. Es liegt ihnen ob, die Fälle unwiderleglich nachzuweisen, wo nach Aufhebung der Strafgesetze und nach Einführung solcher Anstalten und im Causalzusammenhang damit die vorher stattgefundene Verbreitung der Syphilis zum Stillstand gebracht und der Krankenstand stufenweise vermindert worden wäre. Man kann deswegen nur mit Befremden wahrnehmen, daß in der dem Ausschußantrag vorangeschickten Einleitung, welche doch zur Motivirung des Antrags dienen soll, der zu beweisende Satz als Axiom angenommen und nicht einmal der Versuch gemacht wird, ihn durch Erfahrungen und Thatsachen zu begründen. Ebenso findet sich in der daselbst angeführten Broschüre (S. 274 „die Prostitution" u. s. w.) keine Spur einer Beweisführung für die Zweckdienlichkeit und Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels. Um so dringender war die Verpflichtung zum Beweise, da es eine notorische Thatsache ist, daß in Berlin und in anderen Städten Preußens, wo der berüchtigte § 999 des allgemeinen preußischen Landrechts seit zwei oder drei Menschenaltern in Kraft steht, dieselbe Seuche fortwuchert, wie denn auch das Uebel der sogenannten Louis oder Schein-Ehemänner, welches man hier durch jene Maßregel zu beseitigen gedenkt (Beilage XCII S. 274 a) gerade in Berlin grassirt. Wenn aber in München seit der Einführung des Strafgesetzes vom 10. November 1861, welches sich vor anderen Gesetzgebungen durch sittlichen Ernst auszeichnet, die Seuche zugenommen hat, so ist der Grund nicht in dem moralischen Charakter des Gesetzes, der jetzt untergraben werden soll, zu suchen, sondern es liegen ganz andere, der hohen Kammer der Reichsräthe nicht unbekannte Ursachen zu Grunde. Die k. Staats-

regierung hielt sich einige Jahre hindurch (ob nun mit Grund oder ohne tristigen Grund) nicht für berechtigt, dieselben Maßregeln wie früher zur Unschädlichmachung anzuwenden. Vgl. Verh. d. K. der Reichsr. a. a. O. S. 247. Hiezu kommt, daß andere Dinge, die das Sittenverderben steigern, inzwischen nicht nur fortbestanden, sondern auch einen noch gefährlicheren Aufschwung genommen haben. Das Aktienvolkstheater, dessen Gründung von unserm unvergeßlichen König Maximilian II. in der Erwartung begünstigt wurde, daß dadurch dem Volke eine edlere Geistesnahrung als auf den früheren Volksschaubühnen geboten werden sollte, ist so tief gesunken, daß es in neuester Zeit durch die Aufführung einer berüchtigten Oper von Offenbach die ärgsten Verhöhnungen der Sittlichkeit und die heftigsten Anreizungen zur Unkeuschheit dem Volke und der Jugend vorführt. Es ist allen richtig Fühlenden unfaßlich, weshalb in diesem Falle der Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuches nicht in Ausführung gebracht wird, während doch wegen Darstellung einiger Scenen aus Shakespeare (dessen Stücke als klassische von dem Repertoire ausgeschlossen bleiben sollten) und wegen einer witzigen Anspielung auf die löbliche Bierbrauerzunft polizeilich eingeschritten worden ist. Unter solchen Verhältnissen ist es schwer zu glauben, daß man in allen Fällen mit der nöthigen sittlichen Energie zu Werke gegangen sei. So lange aber nicht im Geiste des Strafgesetzbuchs gehandelt wird, so lange man nicht alle im Gesetze vorgezeichneten Schritte thut, um das Uebel an der Wurzel anzugreifen und die Quellen desselben zu verschließen, sollte man wahrlich Bedenken tragen, dieses Gesetzbuch zu beschuldigen, als ob es die Verbreitung des Lasters und der Krankheit beförderе.

Die Erwartung der Vertreter des Antrags scheint folgende zu sein: Sobald man die Polizeigewalt ermächtige, Anstalten der Unzucht zu dulden, aus welchen sie dann angesteckte Individuen baldmöglichst entfernen und in ein Spital oder eine Polizeianstalt einschließen werde, dann würden die polizeiliche und die richterliche Gewalt gegen alle Weibspersonen, die sich außerhalb solcher Anstalten herumtreiben, mit der ganzen Strenge des Gesetzes einschreiten; so werde die Unzucht und die Gefahr der Ansteckung außer jenen Häusern, wenn nicht vertilgt, doch auf ein Minimum beschränkt werden. Es ist zu befürchten, daß diesen Erwartungen eine schwere und verhängnißvolle Täuschung zu Grunde liegt. Zwar die anonyme Broschüre, auf welche sich der Ausschuß zurückbezieht, stellt auf ihrem Titel diese trügliche Alternative: „die Prostitution, ob zügellos allgemein oder polizeilich überwacht und geregelt in Toleranzhäusern.“ Aber in der Wirklichkeit verhält es sich ganz anders, das Zügellose und Allgemeine, dessen Verschwinden der ungenannte Rathgeber in Aussicht

stellt, wuchert neben den polizeilich geduldeten Anstalten fort. Die ganze Frage ist in der Broschüre des Ungenannten verwirrt und verunstaltet. Suchen wir sie richtiger zu fassen, so wird sie lauten: „Da es obrigkeitliche Pflicht ist, das Laster und die Seuche zu bekämpfen, soll diese Bekämpfung ohne Concessionen gegen die Sünde oder mit Concessionen unternommen werden, und in welchem Falle hat sie mehr Aussicht auf Erfolg?“ Das, und das allein ist die Frage.

Die Trugschlüsse des Ungenannten zu vernichten genügt ein Wort, welches Hr. Staatsminister v. Neumayr am 26. Juni 1865 in der hohen Kammer der Reichsräthe gesprochen hat. Verh. der K. d. Reichsr. a. a. O. S. 86: „Es stünden der k. Regierung genaue Erhebungen zu Gebote aus den Staaten und Städten, wo solche Häuser geduldet seien, und man könne auf Grund statistischer Ziffern behaupten, daß nur ungefähr 10 Prozent der öffentlichen Dirnen in solchen Häusern sich befänden, 90 Prozent trieben ihr Gewerbe auf eigene Rechnung.“ Es ist schwer zu verstehen, wie durch die in Aussicht gestellte strenge Ueberwachung der 10 Prozente des verderblichen Elements die andern 90 Prozente desselben Elements unschädlich gemacht werden sollen. Getraut man sich aber diese 90 Prozent des Unheils mit Erfolg zu bekämpfen, nun so werde zum allgemeinen Wohl die vorhandene Kraft ohne Ausnahme und ohne Concessionen zur Bekämpfung der 100 Prozente des socialen Uebels angewendet. Sind die Maßregeln gegen die Verbreitung der Seuche bis jetzt, wo es keine gesetzliche Duldung unzüchtiger Anstalten gibt, keineswegs ausreichend gewesen, nun so sollte der Beweis geführt werden, daß nach Errichtung einiger solcher Anstalten die Seuche auch außerhalb derselben abnehmen werde; doch, wie gesagt, nicht einmal der Schatten eines solchen Beweises liegt bis jetzt vor.

Angenommen, nicht zugegeben, daß auf dem Wege, den der gegenwärtige Revisionsantrag empfiehlt, dem körperlichen Uebel eine Schranke gesetzt werden könne, so steht doch die Thatsache fest, daß auf der andern Seite durch das vermeintliche Heilmittel der Jugend und dem Volkswohl im Ganzen ein Schaden zugefügt wird, der die Vortheile eines geminderten Krankenstandes weit überwiegt. Die Urheber des Antrags können selbst hierüber nicht ohne Besorgniß gewesen sein, wie man aus den verschiedenen Beruhigungsgründen, welche sie bei Gelegenheit der Motivirung einfließen lassen, schließen muß.

Man spricht von Duldung jener verwerflichen Institute, man gebraucht mit Bedacht diesen schonenden Ausdruck, um den wahren Charakter der Maßregel unter einem Euphemismus zu verhüllen. Denn in der That handelt es sich keineswegs nur von Duldung in dem Sinne

des Ignorirens und Geschehenlassens, es handelt sich vielmehr um Ertheilung einer wohlerwogenen, bestimmt ausgesprochenen Erlaubniß, Licenz oder gewerblichen Concession, die schriftlich, mit amtlichem Siegel und amtlicher Unterschrift, ausgefertigt werden muß, um den Zweck, den man mit der „Duldung" verbindet, zu erreichen. Denn dieser Zweck heißt: Sicherung der Hurenwirthe vor gerichtlicher Verfolgung, Sicherstellung gegen das — im Art. 221 — ihnen angedrohte Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren. Es sind nicht meine Worte, die ich gebrauche, es sind die Worte des Hrn. Ausschußreferenten in der Motivirung des Antrags; sie lauten (S. 274 a unten): „Die Sicherung vor gerichtlicher Verfolgung darf sich nicht auf die Inhaber polizeilich geduldeter Häuser beschränken, sondern muß sich auf die darin befindlichen Weibspersonen erstrecken." — Schutz gegen das Strafgesetz! — wenn von irgend einer Seite der Versuch gemacht wird, einem Straffälligen solchen Schutz zu gewähren, welcher Beurtheilung unterliegt dann nach allen Begriffen des Rechts und der Moralität ein solches Verfahren? Unmöglich ist es für den Beschützer, sich für frei von Mitschuld zu erklären; es ruht auf ihm die Mitverantwortlichkeit für die strafbare That vor Gott und den Menschen.

Man entschuldigt ferner den gefährlichen Vorschlag mit der Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis, wie in der Motivirung a. a. O. gesagt wird: „Die theoretisch ganz unanfechtbare Fassung des Gesetzes steht eben mit den Anforderungen des Lebens nicht im Einklang." Eine solche Entschuldigung läßt sich hören, wenn Gesetze in Betrachtung kommen, welche auf menschlicher, also veränderlicher Grundlage beruhen, und neben welchen sich im Laufe der Zeit durch die Macht der Umstände und durch die Rücksichten der Billigkeit ein abweichender Usus ausbildet. In diesem Falle aber steht ein göttliches Gebot, ein ewiges Sittengesetz da, von welchem kein Mensch sich selbst oder einen andern Menschen gültiger Weise dispensiren kann. Hier ist also ein Fall, wo nicht die Theorie nach der Praxis, sondern die Praxis nach der Theorie sich richten muß, denn nach der Praxis, d. h. nach unsern Thaten, werden wir Alle unser Urtheil empfangen. Gesetzt, in einzelnen Fällen könnte eine Behörde, welche Mißbräuche duldet und Strafbares straflos hingehen läßt, sich entschuldigen, etwa mit der exceptio vis et metus, so gibt es doch für den Gesetzgeber eine solche Entschuldigung nicht. Welches Gesetz stößt nicht auf Schwierigkeiten in der Ausführung? — und doch ist damit keine Berechtigung gegeben, das Gesetz selbst in einer Weise, die das Rechtsprinzip antastet, zu ändern.

Wenn man bei uns, erschrocken vor der Allgemeinheit des Lasters

und vor den Schwierigkeiten, die sich seiner Bekämpfung entgegenstellen, im Gesetzbuch die Ausübung desselben innerhalb gewisser Schranken straflos erklärt, so könnte man eben so gut in einem Lande, wo es unmöglich wäre, freie Arbeiter zur Bestellung der Plantagen zu finden, als einziges praktisches Auskunftsmittel den Sclavenhandel legalisiren, Kaperbriefe zur Einbringung von Sclaven ausgeben und die Inhaber solcher Briefe gegen gerichtliche Verfolgung sicher stellen. Auch da würde es heißen: „Die theoretisch unanfechtbare Fassung des Gesetzes gegen den Sclavenhandel steht eben mit den Anforderungen des Lebens nicht im Einklang."

Zur weitern Beruhigung ist darauf hingewiesen worden: Die kgl. Staatsregierung werde doch nur sehr mäßigen und vorsichtigen Gebrauch von der neuen gefährlichen Vollmacht machen. Sie werde nur in wenigen Fällen und nur in großen Städten der Polizeibehörde ihre Zustimmung zur Eröffnung von Anstalten der Unzucht geben. Ferne sei es von mir, zu bezweifeln, daß die mit der Ausführung beschäftigten Behörden die Absicht und den festen Vorsatz solcher Mäßigung hegen. Aber das ist die Frage, wie lange sie im Stande sein werden, diesem Vorsatze treu zu bleiben? Und wenn sie auch mit der größten Festigkeit die Grenze, die sie sich selber setzen, einhalten, so bleibt die weitere Frage, ob ihre etwaigen Amtsnachfolger im Stande sein werden, die Sache innerhalb derselben Schranken festzuhalten? Ist einmal in der Gesetzgebung der schützende Damm des streng sittlichen Grundsatzes durchlöchert, so ist zu erwarten, daß in der Ausführung die Fluth des Unheils, der man zuerst ein ganz schmales Bett anweisen wollte, weiter und weiter um sich greifen wird. Ist das vermeintliche Heilmittel einmal von der Gesetzgebung adoptirt, und zeigt sich dann bei der Anwendung der Medicin nicht der erwartete Erfolg, so ist im höchsten Grade zu befürchten, daß größere und immer größere Dosen gefordert, und im Widerspruch mit den besseren Vorsätzen bewilligt werden.

Von allen Beruhigungsgründen am schwersten zu verstehen ist die Aussage zu Gunsten des Antrags, „daß durch die vorgeschlagenen Aenderungen in keiner Weise in ein Prinzip des Strafgesetzbuchs eingegriffen werde." (Beil. XCII S. 271 b.) Es sei erlaubt die Frage zu stellen, was überhaupt die Prinzipien der Gesetzgebung eines christlichen Staates, oder irgend eines auf Recht, Vernunft und Moralität begründeten Gemeinwesens, was insonderheit die Prinzipien unseres Strafgesetzbuchs seien? Die höchsten Prinzipien, welche bis jetzt noch Niemand von unsern Gesetzbüchern hat ausschließen wollen, sind, wenn ich nicht irre, die Gerechtigkeit, die Humanität und die Sitt-

lichkeit. Greift der Antrag, den ich bekämpfe, in diese drei Prinzipien oder auch nur in eines derselben ein, dann ist von der hohen Kammer der Reichsräthe zu erwarten, daß sie den in Aussicht stehenden Schaden für gewichtiger halten wird, als die vermeintlich oder wirklich in Aussicht stehenden, jedenfalls nur materiellen und medicinalen Vortheile.

Die erste Frage ist, wie mit den neuen Zusätzen im Strafgesetzbuch das Prinzip der Gerechtigkeit besteht? Die Kuppelei oder die gewerbsmäßige und gewinnsüchtige Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht wird, wenn sie in dem einen Hause vorfällt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie aber in dem Nachbarhause (einem polizeilich geduldeten) Tag für Tag und Nacht für Nacht in großem Maßstab verübt wird, so wird sie gar nicht bestraft, sie ist „gegen gerichtliche Verfolgung gesichert." Diese Bestimmung raubt dem Richteramte die Macht, gegen eine gewisse Anzahl der ärgsten Feinde des Menschengeschlechts die Gerechtigkeit walten zu lassen. Ich würde mich nicht wundern, wenn unter den Rechtsgelehrten selber Männer aufstünden, welche Bedenken trügen, unter einer Gesetzgebung, die ihnen solche Bedingungen stellt, ein Richteramt anzunehmen oder fortzuführen; denn was könnte es bei der Verwaltung des Rechts Erniedrigenderes geben, als wenn man darauf angewiesen wird, dieselben Thaten mit der einen Hand als erlaubt zu bezeichnen, und mit der andern Hand zu bestrafen? die minderen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (denn für diese bleiben die Strafbestimmungen unrevidirt) ausnahmslos zu verfolgen, die weit schwereren in einer ganzen Reihe von Fällen durchschlüpfen zu lassen! Oder ist dieß Gerechtigkeit und Consequenz?

Die neue Bestimmung läuft in der That darauf hinaus, daß Mannspersonen, welche ihren bösen Lüsten nachgehen, vor Ansteckung mit der Syphilis möglichst geschützt sein sollen. Was aber hat dieselbe Bestimmung nach der andern Seite zu bedeuten? Werden auch die Frauenspersonen, die vielleicht mit weniger Schuld auf solche Wege gerathen sind, gegen die Ansteckung durch syphilitische Männer geschützt? Im Gegentheil. Die Interessen des schwächeren Geschlechts werden denen des stärkeren zum Opfer gebracht. Schutz für die eine Hälfte, kein Schutz für die andere Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft — ist dieß etwa Gleichheit vor dem Gesetz?

Ebenso schreiend ist der Widerspruch, in welchem man bei der Ausführung dieser Bestimmungen gegen die Humanität geräth. Das Zartgefühl verbietet, die Anstalten, welche von nun an gegen gerichtliche Verfolgung gesichert sein sollen, des Nähern zu beschreiben. Nach den Zeugnissen solcher, die hineingeblickt haben, sind sie eine Hölle auf Erden.

Ist ein junges Mädchen, oft ohne zu wissen, wie, hineingerathen, so ist das Entkommen beinahe eine Unmöglichkeit. Die Inwohnerinnen werden von den Inhabern als willenlose Werkzeuge der Gewinnsucht auf die scheußlichste Weise ausgebeutet, mit List und Gewalt festgehalten, bis ihr leibliches und geistiges Verderben vollendet ist. Dann endlich, wenn sie alt, häßlich und zerrüttet sind, werden sie von den Menschen, denen sie zur Bereicherung gedient haben, hinausgestoßen, der bittersten Armuth und einem verzweiflungsvollen Tode überlassen. Wohl nie ist auf Erden eine häßlichere Tyrannei des Starken gegen den Schwachen verübt worden; diese Tyrannei ist es, welche vor gerichtlicher Verfolgung sicher gestellt werden soll.

Was soll endlich noch gesagt werden über den Widerspruch der neuen Bestimmung gegen das Princip der Sittlichkeit! Fürwahr, man beabsichtigt die Untergrabung der Sitten mit nichten, ja man hofft vielleicht sogar auf diesem Wege die öffentliche Sitte zu verbessern und zu heben. Man verfährt, ob bewußt oder unbewußt, nach dem Grundsatz: „Lasset uns das Böse thun (erlauben), damit das Gute komme.“ Wie sehr aber dieser Grundsatz der Moralität und zugleich der Vernunft zuwider ist, läßt sich gerade in diesem Falle deutlich erkennen. Die obrigkeitliche Genehmigung und Eröffnung eines solchen Hauses bleibt keineswegs eine dem Publikum überhaupt oder insbesondere der Jugend unbekannte Thatsache. Man weiß in Bälde in der ganzen Umgebung: wer in dieß Haus geht, darf darin ungestraft der Unzucht fröhnen, und seine bösen Lüste an den äußersten Excessen der Schamlosigkeit befriedigen. Die Erzeugung eines unehelichen Kindes, die einen Vorwurf und eine Last für das ganze Leben mit sich führt, ist hier nicht zu befürchten; dagegen weiß man in solchen Häusern verbrecherische Vorsorge zu treffen. Die Ansteckung mit einer entsetzlichen Krankheit, die den Mann zugleich entehrt und unglücklich macht, ist auch nicht zu befürchten. Dafür sorgt die Polizei, welche von Zeit zu Zeit die Inwohnerinnen untersuchen und die angesteckten wegschaffen läßt, damit andere noch unverderbte und vielleicht unschuldige an ihre Stelle treten. Der junge Mann, ja beinahe schon der Knabe hört von Kameraden, wie bequem und straflos man in dieser Anstalt die Werke der Finsterniß ausüben könne. Die Abschreckungen, welche sonst den noch unverdorbenen Jüngling und Mann vor dem Betreten des Weges der Sünde warnen, verschwinden, die Lockungen werden potenzirt, — und dieß alles in Folge der neuen Bestimmungen. Wie mancher, der unter einem bessern Stande der Gesetzgebung und der Verwaltung an den bis dahin durch das Gesetz als ausnahmslos strafbar bezeichneten Gelegenheiten zur Sünde unversehrt vorüberging, wird

dann, wenn die Abschreckungen und Warnungen beseitigt sind, in die Stricke des Verderbens fallen! In dieser Anstalt, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung existirt, und gegen richterliches Einschreiten geschützt ist, wird er die Schule durchmachen, aus welcher er dann als ein ausgelernter Verführer der Unschuld hervorgehen und an anderen Orten das Gelernte ausüben wird.

Es kann bei einiger Menschenkenntniß kaum bezweifelt werden, daß in unserem Vaterlande von dem Tage an, wo diese Zusätze zu unseren Gesetzbüchern rechtskräftig publizirt werden, ein noch tieferes Sinken des sittlichen Tones in der Gesellschaft, eine fortschreitende Abschwächung des moralischen Urtheils, eine zunehmende Abstumpfung des öffentlichen Gewissens die Folge sein wird. Die mit dem Vorrecht obrigkeitlicher Duldung ausgestatten Anstalten, wenn auch Anfangs nur wenige an Zahl, werden unvermeidlich einen pestartigen Geruch nach allen Seiten verbreiten, welcher die Reinheit der Herzen bis herab zu den schulbesuchenden Knaben und Mädchen beschädigt. Die Obrigkeiten selbst werden erfahren müssen, daß sie in der Ausübung ihrer heiligsten Pflichten an moralischer Kraft verloren haben. Anstatt energischer und erfolgreicher als früher gegen Laster und Seuche einzuschreiten, werden sie sich bald außer Stand sehen, in der einen Straße zu verbieten, was sie in der andern Straße erlauben, in Würzburg und Erlangen zu bestrafen, was sie in München und Nürnberg gegen richterliche Verfolgung sicher gestellt haben. Woher wird man den Muth schöpfen, um die minderen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, wie den Concubinat, die unzüchtigen Schaustellungen, den Verkauf unzüchtiger Bücher u. s. w. pflichtgemäß zu verfolgen und zu bestrafen, während man die weit schwereren Frevel gegen Tugend und Menschenwürde hingehen läßt. Bereits in der gegenwärtigen Verhandlung ist ein bedenkliches Symptom der Abschwächung des moralischen Urtheils eingetreten, indem der Antrag des Ausschusses bei der Strafe für Kuppelei das Minimum von 3 Monaten Gefängniß gestrichen und dadurch die Minimalstrafe für dieses Verbrechens auf einen Tag Gefängniß herabgesetzt hat.

Endlich sei es erlaubt, zu erwähnen, was den Staatsbürger und Patrioten in dieser Sache besonders tief verletzen muß. Es ist die unvermeidliche Entwürdigung des Ansehens der Obrigkeit überhaupt, die er doch von ganzem Herzen ehren und auf jede Weise geehrt wissen will. Wer sind die, welche beim Bekanntwerden dieser Zusätze zu unsern Gesetzbüchern frohlocken? Ich unterlasse es, die Klasse von Menschen, der sie angehören, näher zu bezeichnen. Der Applaus von jener Seite ist an sich schon die schwerste Beschädigung der obrigkeitlichen Würde. Ein

Compromiß mit der Sünde, aufgenommen in die Gesetzgebung, weltkundig in seiner Entstehung und in seinen praktischen Wirkungen, wird unvermeidlich die Ehrfurcht vor der staatlichen Autorität und die Achtung vor den Gesetzen nicht befestigen, sondern untergraben. Das Bestreben aller rechtgesinnten Lehrer und Väter ist darauf gerichtet, bei dem heranwachsenden Geschlecht die Ehrfurcht gegen die bestehenden Staatsgewalten und ihre Träger zu befestigen; welchen Erfolg aber kann unser Bestreben haben, wenn das, was die Grundlage aller Ehrfurcht ist, nämlich die sittliche Würde, in den Augen der Menschen Schaden gelitten habe? Wer aber sollte einen solchen Schaden nicht befürchten, wenn lasterhafte Menschen jubeln: jetzt endlich eröffnet man uns in Bayern mit obrigkeitlicher Bewilligung öffentliche Hurenhäuser und assekurirt uns noch dazu bei dem Besuch derselben gegen die Ansteckung mit der Syphilis!

Um nicht ungerecht zu sein, muß man sich die beinahe verzweifelte Schwierigkeit der jetzigen Lage vergegenwärtigen, die allein es erklärlich macht, wie Ehrenmänner dazu kommen konnten, gewiß mit widerstrebendem Gemüth, ein so schlimmes Heilmittel vorzuschlagen. Möge man es nicht für unbescheiden halten, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß von einigen Seiten die Aufgabe der Obrigkeit und der Gesetzgebung in dieser Angelegenheit nicht ganz richtig formulirt worden ist und daß deswegen der Lösungsversuch eine schiefe Richtung genommen hat. Die Petition der Münchner Bürger geht von der Annahme aus, daß es Sache der Staatsgewalt sei, ihre Wohnungen von Miethsleuten, die unsittlichen Charakters und mit der Syphilis behaftet sind, zu schützen. Ohne den Unterzeichnern, deren Namen mir gänzlich unbekannt sind, zu nahe treten zu wollen, erlaube ich mir zu sagen, daß ich, wenn ich Hausbesitzer wäre, die Obrigkeit mit dieser Anforderung nicht zu belästigen, sondern mich, meine Familie und mein Haus mit einiger Vorsicht und Energie selber zu schützen gedächte. Man hat sich dem Eindruck hingegeben, daß diesmal dieselbe Verantwortlichkeit auf der k. Staatsregierung ruhe, wie etwa beim Einbruch der Cholera oder der Viehseuche. Wie in solchem Falle außerordentliche und extreme Maßregeln für das Wohl des Landes nöthig seien, ebenso sei es Pflicht der Obrigkeit, gegen die Verbreitung der Syphilis selbst mit abnormen Vorkehrungen einzuschreiten. Indessen angenommen die Gleichartigkeit der Fälle, würde doch auch diese nicht eine Collision mit dem Prinzip der Sittlichkeit rechtfertigen. Aber auch die Gleichartigkeit der Fälle ist zu bestreiten, denn jene Epidemieen, Cholera und Rinderpest, sind von der Art, daß sie den Schuldigen und den Unschuldigen gleichmäßig bedrohen und daß der Einzelne wenig thun kann, um sein Leben und Besitzthum

zu schützen. Da tritt dann in vollem Umfang die Verpflichtung der Obrigkeit ein, für das öffentliche Wohl durch Maßregeln, die außer dem Wirkungskreise des Einzelnen liegen, zu sorgen.[1]

Anders verhält es sich mit der syphilitischen Seuche. Diese verbreitet sich nicht durch ungesundes Wasser, nicht durch Verderbniß der Luft in großen Städten, sondern nur durch Berührung des Einzelnen, und diese Ansteckung trifft zunächst denjenigen, der sich einer unsittlichen Handlung schuldig macht. Er brauchte diese Handlung nicht zu begehen, er brauchte sich der Gefahr dieser Ansteckung gar nicht auszusetzen. Begeht er die Handlung doch, und wird dabei angesteckt, so hat er es allein zu verantworten; es trifft ihn jenes Uebel, welches eine höhere Gerechtigkeit als die verdiente zeitliche Strafe auf diese besondere Sünde gesetzt hat. Welchen Anspruch also hat dieser Schuldige an die Obrigkeit, daß sie ihm eine Garantie gegen die üblen Folgen seiner Handlungsweise schaffe, daß die Obrigkeit sich dazu hergebe, ihn auf seinen bösen Wegen gegen die Nemesis zu schützen? Er hat keinen Anspruch auf solchen Schutz. Soweit werden ohne Zweifel auch die Vertreter des Revisionsantrages mir beistimmen. Aber die Unschuldigen, so werden sie sagen, die dann durch diesen Schuldigen angesteckt werden, haben Anspruch auf diesen Schutz. Die Ehefrau, welcher ein solcher Mann Verderben nach Hause bringt, und die Kinder aus dieser Ehe, auf welche er das syphilitische Gift fortpflanzt, müssen geschützt werden. Dieß ist der eigentliche Kern der Motivirung des Antrags, wie zwar nicht in dem Ausschußbericht, aber anderswo gesagt worden ist: „wir müssen den edleren Theil des weiblichen Geschlechts vor Ansteckung zu retten suchen." Nichts kann rechtmäßiger sein, als dieser Wunsch. Aber noch einmal tritt uns hier die Gewissensfrage entgegen, ob selbst ein so edler Zweck ausreichend sei, um eine Abweichung von dem Prinzipe der Sittlichkeit, und zwar *in der Gesetzgebung*, zu rechtfertigen? Es ist eine allgemeine Erfahrungsthatsache, über die man erschrecken muß, und die doch kein Mensch aus der Wirklichkeit wegtilgen kann, daß ein Gatte und Vater, welcher böse Wege betritt, wenn er ein Trunkenbold, ein Spieler oder Verbrecher wird, dadurch auch seine Familie in's Unglück stürzt. Liegt es nun außerhalb des Vermögens der Obrigkeit, die Familie gegen solche Unfälle zu schützen, so ist wohl auch in diesem besondern Falle die Forderung zu hoch gegriffen, daß die Obrigkeit die Garantie für die Frau und die Kinder gegen das Verderben, das der Mann über sie bringen könnte, übernehmen müsse. So weit man mit Bestrafung und Freiheitsberaubung gegen gefährliche Weibspersonen gehen kann, soll ganz gewiß die obrigkeitliche Fürsorge reichen. Aber

etwas anderes ist es, einen Theil des weiblichen Geschlechts in concessionirten Anstalten dem Verderben Preis geben, und mit den die Sittlichkeit eines ganzen Volkes zerstörenden Mächten Vertrag und Abkommen schließen, um möglicher Weise, keineswegs mit Sicherheit, eine Anzahl Frauen und Kinder vor einer schweren leiblichen Krankheit zu bewahren. Gesetzt, man könnte mit dem vorgeschlagenen Verfahren von zehn Familien die körperliche Ansteckung fern halten, so wird unterdessen der sittlichen Verschlechterung des ganzen heranwachsenden Geschlechtes Vorschub geleistet, und man wird dafür in Zukunft vielleicht hundert Ehen mehr bekommen, welche elend und freudelos sind, weil die Männer vorher in den obrigkeitlich geduldeten Anstalten Schiffbruch gelitten, ihr Gewissen verwüstet, den Glauben an weibliche Tugend verloren und ihr Inneres für jedes höhere und religiöse Gefühl unfähig gemacht haben.

Man hat auf den edleren Theil des weiblichen Geschlechtes hingewiesen und in dessen Namen das abnorme Schutzmittel gefordert. Hat man dabei diesen Theil des weiblichen Geschlechtes, die wahrhaft tugendsamen Gattinnen und Mütter, auch gefragt, ob sie Schutz und Abhülfe auf diesem Wege verlangen oder willkommen heißen? Ich glaube nicht, daß man sie gefragt hat. Wenn sie aber gefragt würden? — Soviel Verständniß weiblicher Würde und Tugend glaube ich zu besitzen, um voraussagen zu können: sie werden dieses Hülfsanerbieten nicht annehmen. Es ist ein namenloser Schmerz für eine Frau, wenn ihr Mann ehebrecherische Wege betritt und am Ende ihre eigene Gesundheit in Gefahr bringt. Sie wird Schutz dagegen suchen, aber sie wird zugleich um das Seelenheil ihres Gatten bekümmert sein, und nie wird sie das Ansinnen an die Obrigkeit oder an irgend Jemand stellen: „eröffnet für ihn ein wohl garantirtes Sanitätshurenhaus." Edle Frauen werden einen solchen Vorschlag mit Entrüstung zurückweisen. „Helft uns in jeder andern Weise" werden sie sagen, „nur nicht auf diesem Wege." „Wir wollen nicht, daß um unserer leiblichen Gesundheit willen weibliche Wesen, die unsere Schwestern sind, unsere Mitchristinnen, die Anspruch wie wir auf Erhaltung der Unschuld und des Lebensglückes haben, an Leib und Seele zu Grunde gerichtet werden; wir verlangen keine Menschenopfer! Wir wollen nicht, daß um unseres irdischen Wohles willen dem sittlichen Gesammtwohl des Vaterlandes und unserer eigenen Kinder und Kindeskinder durch Legalisirung des Lasters ein Schaden zugefügt werde."

Bayern hat durch seine gesetzgebenden Gewalten vor Kurzem eine Wohlthat empfangen, welche unvergänglichen Dankes würdig ist; ich meine die Erleichterung der Schließung rechtmäßiger Ehen, durch Ent-

fernung jener nicht begründeten Verehelichungshindernisse, welche, so lange sie bestanden, eine Quelle des Elends und eine Ursache der Schmach für unser Vaterland waren. Manche glückliche und gesittete Familie wird erblühen, welche ihr Dasein diesem segensreichen Schritt unserer Gesetzgeber verdankt. In diesem Augenblick aber ist der Fall eingetreten, daß die Gesetzgebung durch eine Bestimmung, deren Tragweite wenigstens in der öffentlichen Discussion bis jetzt noch nicht genug ans Licht gestellt worden ist. das Gute, was sie so eben mit der einen Hand gepflanzt hatte, mit der anderen Hand wieder auszureißen Gefahr läuft. Es ist schlimm, wenn eine Verwaltungsbehörde im Widerspruch mit ihrer Aufgabe Mißbräuche duldet und begünstigt. Es ist noch schlimmer, wenn ein Richter den Ernst seiner Pflichten verkennt, und schont, wo er strafen sollte. Aber in allen solchen Fällen ist Hoffnung, wenn nur die Gesetzgebung noch rein und makellos dasteht; es können in Zukunft kraftvollere Träger der obrigkeitlichen Würde kommen, die für Recht und Sitte einstehen werden. Anders aber ist es, wenn sich selbst in die Gesetzbücher eines Volkes ein schädliches Prinzip eingeschlichen hat, da ist nicht nur der Strom, sondern die Quelle selbst vergiftet, und die Hoffnung sinkt dahin.

Möge die hohe Kammer der Reichsräthe geruhen einer solchen Gefahr vorzubeugen, und damit ihre erhabene Bestimmung als eine erhaltende und die höheren Güter schützende Macht erfüllen. Zweierlei Gewalten stehen bei dem jetzigen Zustand der Gesellschaft in einem Kampfe, bei dem keine Vermittlung, kein Friedensvertrag möglich ist. Auf der einen Seite ein finsterer, menschenfeindlicher Geist, der das Ebenbild Gottes zum Thiere herabzuwürdigen sucht. Sein Werk ist die zunehmende Unsittlichkeit. Auf der andern Seite stehen die segenspendenden Mächte, welche die Menschenwürde aufrecht erhalten, Gottesfurcht, Tugend und inneren Frieden befördern, über die Keuschheit wachen und gegen das Laster ihre warnende Stimme erheben, ich meine die christliche Kirche, den Lehrerstand, die väterliche und mütterliche Autorität. Diese wohlthätigen Mächte verlangen und sie bedürfen es, daß die Gesetzgebung auf ihrer Seite stehe, und zwar ganz, ohne Ausnahme, und für alle Fälle. Wenn Eltern, Lehrer und Seelsorger den Jüngling oder die Jungfrau nach kaum vollendeter Erziehung in die Welt hinausziehen lassen, dann erwarten sie alle, daß bei der schwierigen Aufgabe, die Jugend unverführt und in Reinheit des Herzens zu erhalten und die Versuchungen der Unkeuschheit aus ihrem Wege zu entfernen, die Gesetzgebung, das Richteramt und die Verwaltung fest und entschieden für denselben heiligen Zweck einstehen, daß sie nie und nirgends im Bunde

mit der Gegenseite gefunden werden. Solches zu erwarten haben jene ehrwürdigen Autoritäten ein Recht. Mit ihren Stimmen aber vereinigt sich eine noch ehrwürdigere, die unserer noch unschuldigen Jugend. Sie alle bitten, ja beschwören die obrigkeitlichen Gewalten, daß in diesem Lande keine von oben her concessionirte Wohnung der Sünde sich aufthun möge.

Gestützt auf dieß Alles stelle ich die ehrfurchtsvolle Bitte:

die h. Kammer der Reichsräthe möge den beantragten Abänderungen der §§ 221 im Strafgesetzbuch und 97 im Polizeistrafgesetzbuch in der Fassung, wie die Anträge jetzt vorliegen, ihre hohe Genehmigung versagen.

In allertiefster Ehrfurcht u. s. w.

II.

So weit die Eingabe. Wiewohl sie meines Erachtens alles wesentliche zur Widerlegung der gegnerischen Motive enthält, will ich doch nicht unterlassen, zur weiteren Begründung noch einiges nachzutragen. Es betrifft die von den Gegnern außer Acht gelassenen Thatsachen der Erfahrung, und die von der Gegenseite später angeführten Präcedenzfälle aus anderen Zeiten und Staaten.

Ich vermisse, wie gesagt, in den Worten und Schriften der Anhänger des Antrags den aus der Vernunft und aus der Erfahrung zu führenden Nachweis, daß das desperate Mittel wirklich geeignet sei, die Verbreitung der Syphilis zu hemmen. Ich trete nun den Gegenbeweis an, daß die empfohlene Maßregel — Duldung des Lasters in Anstalten neben Bestrafung desselben außerhalb der Anstalten — den Zweck nicht erreicht.

Fragt man, woher der anstößige Entwurf genommen sei, so kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß er auf das allgemeine preußische Landrecht zurückzuführen ist. Dort findet sich in einer Reihe von Paragraphen die ganze Anordnung, welche den Gegnern als Muster vorzuschweben scheint, und ich bin gezwungen, den Unflath von dort auf dieses Blatt zu übertragen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Zweiter Theil; XX. Titel; 12. Abschnitt. „Von fleischlichen Verbrechen."

„§ 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben."

„§ 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in großen volkreichen Städten und nicht anders als in abgelegenen und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden."

„§ 1002. Die Polizei muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen, auch alles anwenden, was zur Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist."

„§ 1013. Wird eine solche Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen, so muß es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen."

„§ 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden."

(Vgl. die Ausgabe, Berlin 1796. III. B. S. 1319 ff.)

Hieraus ist jedem vernehmbar, wie damals die Sache in Preußen stand. Das Uebel hatte noch mäßige Dimensionen und man hielt für möglich, es in den Mauern einiger Hurenhäuser einzuschließen. Diese umfaßten am Ende des siebenjährigen Kriegs 1763 für Berlin 900 Inwohnerinnen, und das schien für jene Zeit genug. Das Gesetz war also darauf berechnet, die herumschweifenden unzüchtigen Weibspersonen in die bewilligten Anstalten hineinzutreiben; dieß galt für ausführbar, und so heillos der ganze Plan sein mochte, so war doch Vernunft und Logik darinnen.

Jetzt ist, hundert Jahre später, alles anders geworden; in Berlin rechnete man 1855 bereits 8000—10,000 unzüchtige Weibspersonen. Die Möglichkeit, sie alle in Anstalten zu sammeln, war längst verschwunden. Ich erinnere noch einmal an die oben (S. 13) angeführten 90 Procent, die sich in Städten, wo die fluchwürdigen Häuser existiren, außerhalb derselben befinden. Der von dem Landrecht aufgestellte Plan zerfiel dadurch in sich selbst.

Was will man nun in München? Man klagt über die große Ausbreitung des Lasters, und man verspricht zugleich doch nur wenige Unzuchtshäuser zu concessioniren. Damit soll dann die Ausbreitung der Syphilis gehemmt sein. Mit anderen Worten: das Land wimmelt von gemeingefährlichen Subjecten; man unternimmt, sie in einem Detentionshaus unterzubringen und dadurch unschädlich zu machen; aber man verspricht zugleich, das Haus so klein zu bauen, daß nur der zehnte Theil darin Platz hat. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Logischer Zusammenhang wäre in dem ganzen Project erst dann, wenn man die — Kühnheit hätte auszusprechen: Wir wollen nicht einige Anstalten für die 10 Procent gründen, sondern Anstalten genug, um alle die Elenden aufzunehmen. Hievor schaudert man noch zurück, und es gereicht den Vertretern des Antrags gewissermaßen zur Ehre, daß sie lieber gegen die Logik als gegen jedes Gefühl des Anstands verstoßen wollen. Ein einziger ist aufgetreten (nicht innerhalb der Kammern), welcher diese Consequenz gezogen und sich nicht gescheut hat, ihre Ausführung in der Praxis zu empfehlen; es soll ihm ein Nachwort am Schlusse dieses Schriftchens gewidmet werden.

Die „wenigen Anstalten“ werden naturgemäß hohe Eintrittspreise haben; denn ist die Concurrenz beschränkt, so wird der Preis der Waare hinaufgeschraubt. Sie werden also den Reichen und Vornehmen zugänglich sein, und diesen eine Gelegenheit geben, Laster zu üben ohne Ansteckung mit syphilitischem Gift. Wird dadurch das Gift auch von den mittleren und niederen Ständen ferngehalten werden? oder haben diese weniger Anspruch auf Schutz? sind sie vielleicht zur Tugend verpflichtet, die Reichen nicht? Nein; Niemand hat an so etwas gedacht, aber die Prämissen, welche man aufgestellt hat: wenige Anstalten und in diesen Ueberwachung — führen unaufhaltsam zu diesem Resultat.

Man hat Preußen im Auge, aber Niemand hat angeführt, wie es gegenwärtig in Preußen steht. Ich entnehme die Auskunft hierüber der Brochüre von Gustav Sentzke, k. Polizei-Assessor, „die Prostitution unserer Zeit, der Gesellschaft und dem Gesetze gegenüber“ (Berlin 1867). Man erfährt daraus, daß die Bordelle in Berlin, welche früher auf Grund des Landrechts bestanden, aufgehoben sind und daß nach dem jetzigen Stande der dortigen Gesetzgebung die Wiedereinführung derselben unzulässig erscheint. Man erfährt zugleich auf Grund der gemachten Erfahrungen, und leider hat man in Berlin reiche Erfahrung in diesem Fach, daß die Errichtung von solchen Häusern mit der Sistirung der Seuche nichts zu thun hat, und als Mittel für diesen Zweck aufgegeben ist. Das Ergebniß, welches Sentzke am Schlusse aufstellt, lautet (S. 21, 22.): „Der Wiedereinrichtung solcher Häuser wird von einigen Seiten das Wort geredet; Gründe werden dabei selten angegeben. Man will ein oft wiederholtes Experiment noch einmal versuchen. — Wie könnten die paar Hundert (die in solchen Anstalten untergebracht werden) gegen die Tausende von Winkelhuren Concurrenz machen? Als jene Anstalten noch bestanden, gab es vagirende Prostitution, wie heute. Die ärztlichen Untersuchungen in den Anstalten können nur den Zweck haben, der auch bei den Untersuchungen der

Winkelhuren verfolgt wird. Durch die Visitation kann nicht jede Ansteckung unmöglich gemacht werden; die Syphilis steckt nur im primären Zustande und zwar dann am meisten an, wenn sie noch ganz frisch, dem Auge oft noch nicht erkenntlich ist. Mithin geben auch die Anstalten in solcher Hinsicht keine größere Gewähr."

Es war mir schwer, anzunehmen, daß die Vertreter des Antrags nicht die nöthige Klarheit des Gedankens, nicht die erforderliche Kenntniß der Thatsachen mitgebracht hätten. Aber was kann man gegenüber diesen Nachweisungen noch sagen? — Ich bin geneigt zu glauben, wenn anstatt der gehaltlosen, unlogischen und leichtfertigen Brochüre des Münchner Ungenannten, die Schrift von Sentzke unter den Abgeordneten verbreitet worden wäre, die Abstimmung des 9. Januar wäre anders ausgefallen, und die ganze Sache stünde jetzt besser. Man hat gesagt und nachgesagt: so wird die Krankheit gehemmt — man hat es so oft gesagt, bis es geglaubt wurde, aber bewiesen hat man es nie. Die Thatsache, welche aller Welt in die Augen springen sollte ist: der Schaden jener Anstalten für das moralische Volkswohl ist ungeheuer, der Nutzen für das physische Wohl ist gleich Null.

Es ist oben S. 17 auf das schreckliche Schicksal der Mädchen hingewiesen worden, welche durch den Antrag in die concessionirten Anstalten gewiesen werden sollen. Man könnte meinen, die von mir aufgestellte Vergleichung mit dem Sklavenhandel und die Bezeichnung dieser Maßregel als Menschenopfer sei zu stark. Ich muß auch dieses noch erhärten. Ich schaudre davor zurück, aber noch einmal schleudre ich die Verantwortlichkeit für diese Discussion auf jene, welche uns an den Abgrund geführt, diesen Abgrund mit Redeblumen zugedeckt, und dadurch für die Vertheidiger des Gesetzes die Nothwendigkeit geschaffen haben, den Greuel in seiner wahren Gestalt aufzudecken.

Jene Unglücklichen, die den Huren-Wirthen und Wirthinnen in die Hände fallen und in den gegen die Gerechtigkeit sicher gestellten Häusern sich befinden, werden an Seele und Leib viel rascher zu Grunde gerichtet, als wenn sie außerhalb ein unstetes Sündenleben führten; sie werden viel eher mit der Syphilis angesteckt, weil sie keinen lasterhaften Menschen, wenn er dem Wirthe das Geld bezahlt hat, zurückweisen können, was ihnen doch in ihrer Privatexistenz freistand. Darum dringt auch Sentzke mit Recht darauf, daß man vor allem gegen die Kuppler Ernst zeige. „Wenn diese sehen", sagt er (S. 20) „daß die Gemeingefährlichkeit ihres Treibens gründlich erkannt wird, und daß die Behörde ihnen die gebührende Aufmerksamkeit zu Theil werden läßt, so wagen sie doch weniger, die Dirnen, denen sie schon Geld genug abnehmen, zur Unzucht

anzutreiben. Was würden alle Razzias, Patrouillen und Observationen helfen, wenn jene Antreiber zur Prostitution nicht hauptsächlich aufs Korn genommen würden? Die Dirne wäre ihren Blutsaugern mit Leib und Leben überantwortet; sie müßte Geld schaffen, sich umhertreiben, Männer anlocken, bis sie vor Erschöpfung niedersinkt."

Ein holländischer Schriftsteller, Helbring, hat im J. 1860 einen Aufsatz geschrieben: „Ist noch Sklaverei in Niederland?" dem ich folgende Stellen entnehme (Vgl. die Magdalenensache mit besonderer Rücksicht auf Holland, von Dr. C. Herbst, Elberfeld 1867 S. 16—18).

„Es sind in den verschiedenen Städten zwei Sorten von schlechten Häusern, große und kleine. In den kleinen sind die Huren ziemlich frei, weil ihre Person keinen Werth mehr hat und man immer neue erhalten kann. Dagegen in den großen, wo nur die jüngsten, schönsten und manierlichsten aufgenommen werden, sind die Insassen in vollem Sinne des Wortes Sklaven. Sie sind seltener und haben darum Werth; sie werden gekauft und verkauft, bewahrt, bewacht wie Rente gebendes Gut. Oder besser, da kaufen und verkaufen das rechte Wort nicht ist, — sie werden geliefert und übernommen. Jedes Bordell hat seine meist weiblichen Spürhunde. Dergleichen Maklerinnen bringen die jungen Mädchen auf schlechte Wege, und wenn sie dann, vom elterlichen Haus verstoßen, sich in Rathlosigkeit befinden, so werden sie für 6—10 fl. an ein schlechtes Haus abgeliefert. In dem Hause angekommen, wird ihnen die schönste Toilette angeschafft, und das geschieht nicht allein um den eleganten Wüstling zu locken, sondern hauptsächlich, um die Unglückliche in Schulden zu stecken; und das wiederum nicht allein, um eine Kette mehr zu haben, die Unglücklichen zu binden, sondern hauptsächlich um soviel mehr einzuhalten von dem, was sie verdienen. Denn dies alles wird neben kleinen Ausgaben doppelt und dreifach auf die Debetseite der Rechnung geschrieben, dieweil auf der Creditseite der für Kost und Wohnung um die Hälfte oder ⅔ verminderte Sündenlohn angeschrieben steht. Es wird dafür gesorgt, daß der Vorschuß stets den Verdienst übersteigt. Mit ihrer Schuld, die oft bei 200 Gulden beträgt, wird die Hure übergeben und übernommen. Da die Händlerinnen sich selten geben wollen, was gefordert wird, müssen die Unglücklichen meistens hören, wie man um sie marktet. Daß die meisten der Unglücklichen, ebenso wenig wie die Sklavinnen sich darüber viel Kummer machen ist wahr: daß man aber solche Zustände in einem civilisirten Lande nicht dulden darf, ist ebenso wahr. — Daß solcher Handel mit Menschen besteht, ist unverantwortlich. Doch sehen wir weiter, wie der Strick, der gedreht ist, gebraucht wird. Im Anfang ist alles Freude, dann folgt dumpfe

Mattigkeit von Geist und Leib — und zuletzt erwacht der Wunsch nach Freiheit. Doch will die Hure weglaufen, bewacht man sie — und droht mit der Polizei. Sie ist eine Gefangene. Ja, ärger noch, denn sie wird nicht allein ihrer Freiheit beraubt oder zur Arbeit angehalten, sondern sogar gezwungen, sich den Liebkosungen des Wüstlings hinzugeben; — und wehe, wenn der sich über sie beklagt. Die Drohung mit der Polizei hält die Unglückliche zurück, ob in Einbildung oder Unkunde des Gesetzes, ist dabei schließlich einerlei. — Sie sind Sklaven. — Aber wir wollen keine Sklaverei, weder hier (in Holland) noch in Indien (Java). Wo die Menschlichkeit Schaden leidet, da ist es die Pflicht jedes Christen, den Kampf zu beginnen."

So weit der holländische Philanthrop. Was soll ich noch sagen über einen Gesetzentwurf, der dazu angethan scheint, unglückliche weibliche Wesen — welche selten durch eigene Neigung zur Wollust, öfter durch die Noth, meist durch Verführung auf böse Wege gekommen sind — solchen Blutsaugern, Peinigern und Sklavenhändlern ins Netz zu treiben?

„Aber das haben die Vertreter des Antrags nicht gewollt" — wird man mir zurufen — „das wollen sie nicht, daß wir in Bayern solches Elend und solchen Menschenhandel bekommen!" Ganz wohl, meine Herren! Aber auch in Holland, auch in Preußen hat man es nicht gewollt, und doch ist es so gekommen. „Wir behalten ja doch die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, und im Art. 221 die Strafandrohung gegen arglistige Kunstgriffe der Kuppler!" Sehr schön; aber hat man etwa solche Gesetze in Holland und in Preußen nicht? Im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten sind die Vorkehrungen bis ins Einzelne angegeben (a. a. O. §§. 1004, 1005, 1007, 1020, 1021), aber sie beweisen sich ohnmächtig, wenn einmal die unbedingte Strafbarkeit des Hauptverbrechens aufgehoben ist. Wer nimmt es auf sich, zu verbürgen, daß sich bei uns nicht die gleichen Consequenzen entwickeln? Das ist eben das Verhängnißvolle dieses Rüttelns am Gesetz: thut man den ersten Schritt auf der Bahn eines Verbündnisses mit den finsteren Mächten, so ist man auch über die folgenden Schritte nicht mehr Herr. Auf dem Boden des Unrechts und der Greuel wächst keine Saat des Rechts. Auf der Grundlage einer obrigkeitlichen Concession an das Laster wird sich nie und nimmermehr eine leibliche und gegen Teufeleien gesicherte Existenz der armen Schlachtopfer des Lasters aufbauen lassen.

Ich gehe über zu den Präcedenzfällen, auf die man sich berufen hat oder vielleicht noch berufen möchte. Sie sind theils aus der Geschichte der deutschen Reichsstädte, theils von den Vorkommnissen in Frankreich und in Preußen hergenommen.

Es hat sich nachträglich (wenn auch nur auf kurze Zeit) noch ein Vertheidiger für den Antrag unserer 2. Kammer erhoben. Als dieser Antrag dem 1. Ausschuß der hohen Kammer der Reichsräthe zur Begutachtung vorlag, da hielt Hr. Reichsrath v. Maurer am 27. Jan. 1868 einen Vortrag im Ausschuß zur Empfehlung des Antrags, worin es hieß (S. 6. 7.): „Mit dem gesteigerten Verkehr haben sich neben den Vortheilen auch die Nachtheile eingestellt. Man war daher allenthalben genöthigt, solche traurige Häuser, wo nicht zu errichten, doch zu dulden." Hierauf werden aus dem XVI. Jahrhundert Basel, Nürnberg, Ulm und Augsburg als Beispiele angeführt. In Basel und Nürnberg unterblieb damals die beantragte Abschaffung, weil man meinte, „man könne sonst keine fromme Frau oder Tochter behalten" — „die ehrlichen Töchter könnten dadurch in Gefahr gesetzt werden." In Ulm und Augsburg wurde nach der Abschaffung die Duldung wieder eingeführt, 1551 u. 1562.

Es gebricht mir diesen Augenblick an Zeit, um den historischen Forschungen des Herrn Referenten nachzugehen. Doch meine ich, schon das, was ich auf der Stelle erwiedern kann, dürfte genug sein, um diese Beweisführung zu entkräften. Vor allem sage ich: durch die Menge der schlechten Beispiele wird die Nachahmung derselben nicht gerechtfertigt, wie denn auch das Alter eines Irrthums ihn nicht zur Wahrheit stempelt. Sodann bestreite ich gänzlich die Gültigkeit der in Basel und Nürnberg vor 300 Jahren angegebenen Motive für die Gegenwart und für unsere Verhältnisse. War damals die Rohheit auf der einen Seite und die Unsicherheit der Existenz auf der andern Seite so groß, daß der „gemeine Mann" sagte, „man werde keine fromme Frau oder Tochter behalten", nämlich wenn den Landsknechten und solchem Volk keine Unzuchtshäuser angewiesen wären, so verneine ich, daß dem auch jetzt so sei oder in irgend einem Orte von Bayern sich so verhalte. Ich weise diese Parallele als eine übertriebene Anschuldigung gegen unsere Sitten und Verhältnisse zurück. Auch damals bestand solche Gefahr wenig oder gar nicht für die höheren und gebildeten Stände. Jetzt aber können auch die ehrlichen Töchter der niederen Stände sich auf den geordneten Wegen, wenn sie die gefährlichen Orte nicht gerade aufsuchen, ohne Bedrohung ihrer Ehre bewegen. Anstand und Sicherheit der Person, gesetzliche Regelung des öffentlichen Lebens, Civilisation im guten Sinne hat zugenommen und läßt jenes Motiv als unangemessen erscheinen.

Sodann ist es mir außerordentlich zweifelhaft, ob die bedenklichen Maßregeln der Stadträthe jener Orte gesetzgebende Acte waren und mit dem gegenwärtigen Vorschlage verglichen werden können, der dahin zielt, daß die Staatsgewalten eines Königreichs auf dem Wege der Legislation

so etwas ins Werk setzen sollten. Dort mag es Schwäche und Nachgiebigkeit in der Praxis gewesen sein, hier handelt es sich um Aufnahme eines Princips in die Gesetze und von Verläugnung der richtigen Theorie. Diesen gewaltigen Unterschied scheint denn auch der Herr Referent bald nachher bemerkt zu haben, wie ich aus seinem später zu erwähnenden zweiten Vortrage schließe.

Die Sache war auch damals verwerflich, aber der Unterschied der Zeiten ist der Art, daß sie für die Gegenwart viel gefährlichere Wirkungen in Aussicht stellt, als im sechzehnten Jahrhundert unter den großentheils noch mittelalterlichen Verhältnissen. Damals waren die jungen Leute unter der elterlichen Autorität im Hause und unter der strengen Aufsicht ihrer Meister viel mehr geschützt als jetzt, wo sich unzählige schrankenlos in der großen Masse umhertreiben. Die Zunftgesetze bedrohten den jungen Mann, der sich schuldig machte, mit Ausschließung. Auch war der Standesgeist und das lebendige Bewußtsein von Standesehren für manchen eine Bewahrung. Der Auswurf der menschlichen Gesellschaft konnte im Mittelalter als eine Art besonderer Stand, mitunter sogar mit unterschiedener Tracht, in sogenannten Frauenhäusern und Frauengäßchen isolirt mit weniger vergiftenden Wirkungen für das Ganze der Gesellschaft existiren. Was aber insbesondere die Mitte des XVI. Jahrhunderts betrifft, verhielt es sich bekanntlich so. Mehrere von den Reichsstädten, welche die kirchliche Reformation annahmen, machten einen Anlauf, um auch eine Sittenreformation durchzuführen. Aber es geschah in Deutschland nirgends mit dem Ernst und der Kraft wie etwa in Genf. Der bessere Wille zeigte sich der Rohheit und Schwelgerei gegenüber, welche gerade damals in Deutschland überhand nahm, nicht mächtig genug. Dieser Charakter des sinkenden XVI. Jahrhunderts ist eine bekannte Thatsache aus der Sittengeschichte. Zum Beweise genügt, um ein Dokument statt vieler zu nennen, die Lebensbeschreibung des Bartholomäus Sastrow. Luther selbst und seine nächsten Nachfolger waren von dieser Wahrnehmung so tief ergriffen, daß sie mit Bestimmtheit das Herannahen einer namenlosen Trübsal für Deutschland voraussagten, und diese Ahnung wurde durch den großen Krieg in vollster Ausdehnung zur Wirklichkeit. Also die böse Zeit des Verfalles deutscher Sitte, welche dem dreißigjährigen Kriege voranging, ist uns zur Nachahmung empfohlen worden. Fürwahr, ein trauriges Zeugniß, welches hiemit für die Signatur unserer Tage ausgestellt wird.

Der Herr Referent hatte einen viel weiteren Kreis von Präcedenzfällen im Auge, denn er sagte: „man war allenthalben genöthigt, solche traurige

Häuser, wo nicht zu errichten, doch zu dulden." Wenn hiemit die Legislation gemeint sein soll, so ist meines Wissens das preußische Landrecht das einzige Beispiel; anderwärts ist die Gesetzgebung noch unbefleckt. Dies ist insbesondere in England der Fall. In jener riesigen Stadt, wo sich die besten und die verworfensten Elemente des ganzen Erdkreises vertreten finden, ist sehr viel Verderben. Aber es werden keine Licenzen oder Concessionen für unzüchtige Gewerbe ertheilt. Wird das Verbrechen der Kuppelei daselbst betrieben, so beruht die Schwierigkeit und relative Unmöglichkeit der Unterdrückung darauf, daß die altenglischen Gesetze die Unverletzlichkeit des Hausrechts im vollsten Umfang aufrecht erhalten. Ich erinnere mich einer Bill zum Schutze der Unschuld gegen Verführung, die man im Hause der Gemeinen fallen lassen zu müssen glaubte, weil Lord Brougham mit tiefem Bedauern constatirte, daß damit eine polizeiliche Ueberwachung und Ausspähung des Privatlebens verbunden sein würde, welche dem Geiste der englischen Gesetze widerstreitet.

In Oesterreich hat sich Gesetzgebung und Verwaltung mit diesem Grundsatz bis heute nicht eingelassen. Vor kurzem erst hat der Wiener Gemeinderath zweimal den Antrag auf Gestattung von Hurenhäusern abgewiesen. (Mittheilung des Abg. Dr. Ruland in der Sitzung vom 18. Febr. 1868, stenogr. Bericht Nr. 65. S. 54 b.) Das Verderben in Wien ist bereits sehr groß. Aber vielleicht hat man eben in Folge davon das Problem klarer ins Auge gefaßt als hier und das trügliche Expediens zurückgewiesen.

Wagt es Jemand, für deutsches Gesetz und deutsche Sitte Frankreich als Muster aufzustellen, und zwar Frankreich wie es unter Ludwig dem XIV., dem Regenten und Ludwig XV. geworden ist und wie es im Wesentlichen noch ist, vielleicht jetzt noch tiefer gesunken als vor der Revolution? Ich unterlasse es als unnöthig, vor der Empfehlung dieses Vorbildes zu warnen. Oder wollen die Gegner uns dahin drängen, daß in diesen Dingen Bayern mit Frankreich, München mit Paris auf gleicher Linie stehen soll?

Wie aber verhält es sich mit der preußischen Gesetzgebung, sollte diese nicht nachahmungswürdig für Süddeutschland sein? Ich sage: die Artikel des Landrechts, welche oben angeführt wurden, sind nicht aus deutschem Geiste hervorgegangen, sie sind auf dem Boden des französischen Materialismus erwachsen, der sich unter dem Schutze Friedrichs II. in Preußen ausgebreitet hatte. Die Könige Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. können in diesem Punkte nicht als Muster für unsere Gesetzgeber hingestellt werden. Es ist bekannt, welche Instruction Friedrich II.

für die Erziehung des ihm anvertrauten Prinzen von Württemberg gegeben hat. Es ist bekannt, welche Sittenlosigkeit am Hofe seines Nachfolgers herrschte. Das Verderben des französischen Königshofes und der höheren Pariser Gesellschaft wurde an den deutschen Höfen und in den oberen Schichten von Berlin nachgeahmt. Der Glaube an die Tugend und die Ehrfurcht vor Gott war dahin. Solcher Art war die Atmosphäre, in der sich die Bestimmungen des preußischen Landrechts bildeten, sie sind ein Ausdruck der damaligen Beschaffenheit der höheren Classen. Was sich in ihnen aussprach, war ein böser Gesammtzustand, der in Frankreich das schreckliche Verhängniß von 1793 herbeirief, der in Preußen den plötzlichen Umsturz von 1806 vorbereitete.

Aber noch aus einem anderen Grunde sollte man sich hüten, das preußische Gesetz als Präcedens für uns anzuführen. Die Nachbildung in Bayern würde noch schlimmer sein als das Original in Berlin, denn dort war es das Kabinet einer usurpatorischen unumschränkten Königsgewalt, aus welchem unreine Gesetzesbestimmungen emanirten. Bei uns ist ein auf besseren Grundlagen erbautes Gemeinwesen, in welchem dem Volk Antheil an der Gesetzgebung gewährt und der Gang der Rechtsschöpfung mit den Garantieen der öffentlichen Berathung in beiden Häusern umgeben ist. Was aber ist der Sinn des ganzen constitutionellen Apparates, wenn nicht dieser: es soll dadurch die größtmögliche Bürgschaft gegeben sein, daß die Gesetze mit Weisheit abgefaßt, mit dem Wohl des Ganzen und mit der Freiheit des Einzelnen im Einklang erhalten werden, und daß sie die Grundlagen des geistigen Gemeinwohles ebensowenig verletzen sollen, wie die des materiellen? Je weiter sich eine Staatsform von der streng monarchischen entfernt, desto mehr verpflichten sich eben dadurch die Volksvertreter, mit aller Macht für Recht und Sitte einzustehen. Ich weiß nicht, ob es in einer gesetzgebenden Versammlung von Volksvertretern schon vorgekommen ist, daß ein Antrag wie der bewußte eingebracht und angenommen werden konnte. Dieß scheint auch Hrn. Reichsrath v. Maurer nachträglich zum Bewußtsein gekommen zu sein.

In Preußen selbst, das an den bösen Folgen jener Legislation bis in sein Innerstes erkrankt ist, hat man die Sache besser zu machen gesucht. Jetzt, wie gesagt, ist der Stand der Gesetzgebung so, daß Errichtung von Hurenhäusern nicht mehr zulässig ist. Was will also dieser Antrag von uns? Er will, daß wir in Bayern den alten, wüsten, unfläthigen Rock, den die Preußen weggeworfen haben, auflesen, anziehen und vollends austragen sollen.

III.

Als der Beschluß, gegen welchen alle diese Einwendungen gerichtet sind, an die erste Kammer gelangte, und von dieser ihrem ersten Ausschuß übergeben wurde, da gewann die Vertheidigung des Gesetzes, wie es steht, einen momentanen Sieg über die Abänderungsanträge. Zwar der Referent dieses Ausschusses empfahl in einem Vortrag vom 27. Jan. alle das Strafgesetzbuch betreffenden Revisionsanträge der zweiten Kammer und insbesondere den fraglichen Antrag zur Annahme. Als aber die Ausschußsitzung am 5. Febr. stattfand, da ergab sich das unerwartete und für die Vertheidiger des Gesetzes erfreuliche Resultat, daß die Majorität die bewußten Zusätze der Abgeordnetenkammer und ebenso eine neue Proposition des Herrn Referenten, von welcher demnächst die Rede sein wird, zurückwies und somit jede abschwächende Modification der beiden Artikel verwarf. Dieß mag die Frucht der Discussion gewesen sein, an welcher sich alle Ausschußmitglieder und der ausnahmsweise anwesende Herr Präsident von Harleß betheiligten. Wahrscheinlich sind bei dieser Verhandlung auch die Eingaben nicht ganz ohne Einfluß gewesen, die von verschiedenen Seiten zu Gunsten des Gesetzes eingelaufen waren. Herr Präsident von Harleß hatte sich die oben abgedruckte Eingabe angeeignet und überreichte sie, zugleich mit einer Petition derselben Tendenz, welche von Herrn Professor von Scheurl in Erlangen und zehn anderen ordentlichen Professoren daselbst unterzeichnet war; die Unterzeichner gehören den vier verschiedenen Facultäten an. Die Zeit drängte, und es war deshalb unmöglich, für diese beiden Eingaben eine große Zahl von Unterschriften zu sammeln. Ich machte eine kurze Anzeige des Vorhabens mit Angabe des Petitum im Nürnberger Correspondenten Nr. 33 vom 18. Januar. Ich durfte sagen, daß der Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Tucher in München etwaige Zustimmungen an die hohe Kammer der Reichsräthe befördern würde. In Folge dessen wurden in Kurzem zustimmende Schreiben aus Nürnberg, Fürth, Würzburg, Münchberg, Rothenburg, Ingolstadt, Wassertrüdingen, Kaltenbrunn, Treuchtlingen, Helmbrechts mit ungefähr 300 Unterschriften von Männern aus allen Ständen eingesandt. Nachträglich erfolgten noch Beitrittserklärungen aus München, Oettingen, Zell und Lichtenfels. Es betheiligten sich an der Unterschrift Universitätslehrer, Gymnasialprofessoren und eine bedeutende Anzahl protestantische Geistliche. Ungefähr um dieselbe Zeit, wiewohl gänzlich ohne Wechselwirkung zwischen den beiderseitigen Bestrebungen, wurde von einer anderen Seite, nämlich von der hochwürdigen theologischen Facultät in

München eine Eingabe mit dem gleichen Petitum eingereicht, die ich in den Protokollen nicht erwähnt finde. Ich wünsche dringend, daß sie veröffentlicht werde, und ich habe Grund zu hoffen, daß dieß demnächst geschehen wird.

Es folgte die geheime Sitzung der hohen Kammer der Reichsräthe am 8. Februar. Wiewohl nun das Protokoll derselben keinen Einblick in die Discussionen, welche da stattgefunden haben, gewährt, so erfahren wir doch aus einem zweiten Vortrag des Herrn Reichsraths v. Maurer, im ersten Ausschuß am 22. Februar gehalten, daß ein noch größerer Erfolg der Vertheidigung in dieser geheimen Sitzung an's Licht trat. Herr Reichsrath v. Maurer hatte nämlich inzwischen selber seine Ansicht verändert und ließ die früher von ihm vertretene Fassung gänzlich fallen. Es ist gut, seine eigenen Worte zu hören. Sein Widerruf (denn so darf man es doch wohl nennen) lautet (zweiter Vortrag 2c. S. 2):

„Ich kann mich aus den in der geheimen Sitzung angegebenen Gründen nicht entschließen, der Fassung der andern Kammer beizutreten."

„Es ist nicht anständig, in einem Gesetze ein Monopol für die Unzucht zu decretiren. Es ist dieses bis jetzt auch noch nirgends geschehen. Dergleichen öffentliche Häuser können zwar von dem Gesetze stillschweigend geduldet, aber nicht wohl ausdrücklich anerkannt werden."

„Der Fassung der andern Kammer kann aber um so weniger, wie ich dieses ebenfalls schon in der geheimen Sitzung bemerkt habe, beigestimmt werden, weil damit dem Uebel gar nicht, oder wenigstens nicht hinreichend abgeholfen wird. Denn das Hauptübel hat nicht in den öffentlichen Häusern, vielmehr außer derselben seinen Sitz. Es muß daher vor Allem diesem Hauptübel abgeholfen werden."

Vergegenwärtigt man sich die Beweisführung, welche in den erwähnten Eingaben an die hohe Kammer der Reichsräthe aufgestellt worden war, so kann es einem nicht entgehen, daß der Herr Referent die beiden Hauptmomente jener Beweisführung als wohlbegründet und als entscheidend anerkannt und sich angeeignet hat. Er hat in der geheimen Sitzung die thatsächliche Behauptung für wahr erkannt und geltend gemacht, daß durch die Duldung der bewußten Häuser dem physischen Uebel gar nicht oder wenigstens nicht hinreichend abgeholfen wird, weil es vielmehr außerhalb derselben seinen Sitz habe. Er hat also die Unangemessenheit des vorgeschlagenen verzweifelten Heilmittels für den beabsichtigten Zweck constatirt. Er hat aber auch ebenso unzweideutig das andere, das rechtliche Hauptmoment unserer Beweisführung sich angeeignet. Dergleichen Dinge dürften nicht von dem Gesetz ausdrücklich anerkannt werden; es sei nicht geziemend, in einem Gesetze so etwas zu

decretiren, und es sei dies bis jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung nirgends geschehen.

Wenn man hieran Hoffnungen auf eine befriedigende Lösung der ganzen Sache knüpfen zu dürfen vermeinte (und dieß war wirklich in den Tagen zwischen dem 5. und 8. Februar bei vielen, die von dem Antrag des Ausschusses Nachricht erhielten, der Fall), so erfuhren doch die, welche sich dessen freuten, in Bälde eine bittere Täuschung. So wenig wir von den Vorgängen in der geheimen Sitzung wissen, so erhellt doch aus dem gedruckten Protokoll, Nr. 35 S. 225, daß in derselben eine ganz unerwartete Wendung eintrat. Es wurde nämlich nicht der einfach verneinende Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, sondern ein anderer Zusatz von dem Herrn Referenten vorgeschlagen, welcher lautet: „Die gerichtliche Verfolgung findet, wenn keiner der im Absatz 2 bezeichneten Umstände vorliegt, nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde statt." Hierüber wurde zur Abstimmung geschritten und nachdem sich Hr. Präs. v. Harleß, Erzbischof v. Scherr und Bischof v. Dinkel entschieden dagegen erklärt hatten, wurde dieser neue Antrag gegen 17 Stimmen angenommen. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder der hohen Kammer war 43, die Majorität bestand somit aus 26 Stimmen. Derselbe Hergang wiederholte sich, laut S. 236, als man zur Berathung über den Art. 97 des Polizeistrafgesetzbuchs gelangte. Abermals wurde der einfach verneinende Antrag des Ausschusses gar nicht zur Abstimmung gebracht. Anstatt dessen wurde auch hier wieder ein dem obigen paralleler neuer Antrag von dem Hrn. Referenten empfohlen: „die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der einschlägigen Polizeibehörde statt" — und diesem wurde gegen 15 Stimmen die Zustimmung ertheilt.

Wohl dürfte man fragen, ob das eben beschriebene Verfahren, die Abstimmung über einen improvisirten, im Ausschuß nicht berathenen Antrag mit Beiseitelassung der Abstimmung über die Proposition des Ausschusses, der Geschäftsordnung gemäß war? und wenn nicht der Geschäftsordnung gemäß, wodurch man die Abweichung von derselben für gerechtfertigt achtete? —

Hier gilt es, zunächst über die Bedeutung des neuen Beschlusses ins Klare zu kommen. Die Aufgabe ist schwierig, weil wir vermöge des geheimen Charakters der Sitzung und vermöge der dadurch bedingten Kürze des Protokolls nichts wissen von den in der Discussion vorgebrachten Gründen und Gegengründen, nichts von den Motiven, wodurch schließlich die Majorität sich zu Gunsten des Antrags bestimmen ließ, nichts von den Erwartungen, welche die Majorität von der praktischen

Wirkung des Antrags hegte, nichts von den Modificationen desselben, auf die man bei der Ausführung rechnen zu dürfen glaubte.

Fassen wir den Wortlaut ins Auge, so bemerken wir, in der Vergleichung mit dem Antrag des anderen Hauses, zunächst was nicht gesagt wird. Auf diese Spur führt uns die oben angeführte Aeußerung des Hrn. Referenten: „Es ist nicht anständig, in einem Gesetze ein Monopol für die Unzucht zu decretiren." Man hat also mit Bedacht den anrüchigen Begriff der polizeilich geduldeten Häuser nicht aufgenommen, man hat die darin liegende Anspielung auf ausdrückliche polizeiliche Genehmigung oder Gewerbsconcession vermieden. Man erweckt vielmehr die Vorstellung eines bloßen Ignorirens und Geschehenlassens. Man hat in der neuen Fassung den Anstand gewahrt, und dies soll ihr zur Empfehlung gereichen. Indessen wird ihr Werth sich darnach bestimmen, inwieweit in Folge dieser Fassung der Anstand nicht nur in Worten und auf dem Papier, sondern auch in der Ausführung und im Leben gewahrt werden wird.

Prüfen wir weiter, was der Wortlaut sagt, so finden wir zunächst die negative Bestimmung gegeben, daß die gerichtliche Verfolgung nicht stattfindet, außer auf besonderen Antrag der Polizeibehörde. Also nicht in allen Fällen soll gestraft werden (denn wenn man hätte sagen wollen, in allen Fällen wird Anzeige von Seiten der Polizei eintreten, so wäre ja der ganze Zusatz überflüssig) — so weit ist die Aussage bestimmt, aber weiter reicht sie nicht. Ob nun in den meisten Fällen Verfolgung und Bestrafung eintreten soll, ob in vielen, ob in der Hälfte der Fälle, ob in einigen, ob in wenigen? Dies sind lauter offene Fragen, auf welche die neue Fassung schlechterdings keine Antwort gibt. Diese nach der einen Seite hin schrankenlose Unbestimmtheit ist gewiß kein Vorzug eines Gesetzentwurfs, und man kann es nur beklagen, daß die neue Formulirung noch weit mehr als die andere an dem Mangel scharfer Umrisse und wahrnehmbarer Gränzen leidet.

Die Ehrfurcht vor den 26 hohen Mitgliedern des Senats der bayrischen Krone, welche für diesen Vorschlag ihre Stimmen gegeben haben, bewegt mich vorauszusetzen, daß man diese Fassung nur im Hinblick und mit der bestimmten Aussicht auf ein zu erlassendes strenges und sorgfältig ausgearbeitetes Polizei-Reglement annehmbar gefunden hat. Es würde Sache des kgl. Staatsministeriums des Innern sein, durch eine wohlerwogene Instruction an die Polizeibehörden die Fälle zu definiren, wo der Antrag auf Strafe zu stellen sei, und die Ausnahmsfälle, wo er zu unterbleiben habe. Aber auch so erhebt sich das Bedenken, ob es rathsam war, die Hauptsache, die Regel, wornach zu ent-

scheiden sein wird, ganz der Verwaltungsbehörde anheimzustellen? Das Vertrauen ist eine schöne Sache und ist ein nothwendiges Moment im Staatsorganismus. Aber sollte man hier, wo es sich um heilige Interessen, um Recht und Unrecht, um Ehre und Freiheit der Staatsbürger handelt, alles auf das Vertrauen stellen und nicht vielmehr auf eine klare, im Gesetz ausgesprochene, die Verwaltungsbehörden bindende Norm?

Nur auf Antrag der Polizeibehörde findet gerichtliches Einschreiten gegen die Kuppelei statt. Die Polizeibehörde braucht also nur den Antrag zu unterlassen und der Kuppler, dem von Rechts wegen Gefängniß bis zu zwei Jahren gehört, ist gegen jedes gerichtliche Verfahren gesichert. In der That wird also hiemit dasselbe Verhältniß wie durch eine ausgesprochene Concession begründet. Die Thür, durch welche die oben geschilderten Greuel der Hurenwirthe straffreien Eingang in unserem Staate finden können, ist aufgemacht; der Boden, auf dem sich jene schrecklichen Zustände, die ein Hohn nicht nur gegen die Sittlichkeit sondern auch gegen Recht und Gesetz sind, entfalten, ist geebnet und bereitet.

Das Reglement liegt noch nicht vor, schwerlich wird es den gesetzgebenden Versammlungen vorgelegt werden, wahrscheinlich bleibt es der Oeffentlichkeit entzogen — und doch sollten im Rechtsstaate die Bestimmungen, nach denen über Wohl und Wehe, Schuld oder Unschuld entschieden wird, jedem Staatsbürger bekannt oder zugänglich sein! Nehmen wir aber auch das Beste von dem künftigen Reglement an, nämlich daß nur für seltene Ausnahmsfälle die Polizei zur Unterlassung des Strafantrags instruirt wird, — nun so haben wir eben das, worauf in der zweiten Kammer hingearbeitet wurde, die Existenz polizeilich geduldeter und geschützter Unzuchtsanstalten. Wir stehen wieder an demselben Punkte, wie zu Anfang der ganzen Verhandlung, und alle, die sich an die hohe Kammer der Reichsräthe mit der Bitte wandten, dem Antrage der zweiten Kammer nicht zuzustimmen, haben jetzt dieselben großen und gerechten Ursachen zu wünschen und zu bitten, daß die Kammer der Abgeordneten auf diese neue Fassung nicht eingehe. Die oben mitgetheilte Petition hätte nun eigentlich, nur mit veränderter Adresse an das andere Haus, abermals eingereicht werden müssen, denn alle thatsächlichen, alle rechtlichen Motive, welche dort Geltung hatten, leben wieder auf gegen diesen neuen Antrag. Man muß es der Kammer der Abgeordneten danken, daß sie am 13. März bei der Ablehnung festgeblieben ist.

Der Antrag hat bereits an einer anderen Stelle eine noch viel strengere Beurtheilung gefunden. Als er am 18. Februar der Kammer der Abgeordneten vorlag, stellte der Abgeordnete Dr. Völk eine Vergleichung der beiderseitigen Anträge an. Er meinte, in dem der 2.

Kammer sei eine exceptionelle Bestimmung gegeben gewesen, die Duldung als seltene Ausnahme. Nach der neuen Fassung aber sei die Sache umgekehrt. „Jetzt," sagte er, „liegt nicht mehr die Ausnahme vor, die Regel soll hienach jetzt im ganzen Lande sein, die Regel, daß Prostitution und Kuppelei nicht bestraft werden; dem muß ich im Interesse der Sittlichkeit auf das Allerentschiedenste entgegentreten." Er fügte die beachtenswerthe Bemerkung hiezu: „Ich bin auch der Ansicht, wenn man die fraglichen Reate unter die Antragsreate stellt, daß man dadurch strafrechtlich völlig principlos verfährt. Die Antragsreate, wie sie im Strafgesetzbuch vorkommen, sind ganz anderer Natur; sie setzen eine Privatperson voraus, welche gleichsam ein Verzeihungsrecht angedeihen läßt (ausübt?), in den Fällen, in welchen das öffentliche Interesse nicht gebieterisch fordert, daß eingeschritten wird. Nach meiner Ansicht fordert aber gerade das öffentliche Interesse gebieterisch, daß in der Regel gegen gewerbsmäßige Unzucht und Kuppelei eingeschritten werde." Stenogr. Bericht Nr. 65, S. 53.

In seiner Aussage über den relativ harmlosen Charakter der ersten Fassung kann ich dem Redner nicht beistimmen; ich halte sie vielmehr für eine verhängnißvolle Täuschung. Was aber soll man sagen zu seiner Deutung des reichsräthlichen Beschlusses? Man hat sie von einer höchst achtungswürdigen Seite her für böswillig erklärt. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich sie für irrig erkennen und wenn ich (insoweit wenigstens) als Anwalt der hohen Kammer der Reichsräthe auftreten könnte. Aber leider bin ich hiezu gänzlich außer Stande. Denn es ist unmöglich außer Acht zu lassen, welchen Ausgangspunkt die ganze Verhandlung am 18. Febr. gehabt hat. Es war der Abgeordnete Streit, welcher als Referent die Debatte einleitete und bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung abgab. Stenogr. Bericht a. a. O. S. 51. 52: „Wenn die Kammer der Reichsräthe an die Stelle des von Ihnen vorgeschlagenen Zusatzes einen andern Zusatz vorgeschlagen hat, ist dieß offenbar nur geschehen, um die Befugniß, welche wir den Polizeibehörden einräumen wollten, noch mehr zu *erweitern*. Durch diesen Zusatz (nur auf Antrag u. s. w.) wird die Polizeigewalt nicht nur im Allgemeinen berechtigt, öffentliche Häuser zu dulden und in allen Fällen, in denen das Vergehen der Kuppelei durch den Inhaber eines solchen geduldeten Hauses verübt wurde, die Bestrafung dadurch zu beseitigen, daß sie die Stellung eines Antrags auf Bestrafung unterläßt; sondern es wird durch diesen Zusatz noch weiter gehend, als es der Beschluß dieses hohen Hauses wollte, der Polizeibehörde auch die Befugniß eingeräumt, abgesehen von den Inhabern solcher organisirter Anstalten, die

Bestrafung der Kuppelei durch Unterlassung des Antrags zu verhindern." Diese Worte, die eine wahrhaft schreckenerregende Perspektive eröffnen, wurden (und ich bitte dieß wohl zu beachten) nicht zur Bekämpfung, nicht zur Herabsetzung oder Verdächtigung des reichsräthlichen Antrags, sondern zur Empfehlung und Unterstützung desselben gesprochen. Es sind also nicht die Gegner, sondern die Vertreter des Antrags, welche eine so schlimme Deutung auf die Bahn gebracht haben, und die Freunde sind es, welche demselben mehr als die Feinde geschadet und die Verwerfung in jener Sitzung veranlaßt haben. Wie soll man nun die hohe Kammer der Reichsräthe gegen eine solche Deutung in Schutz nehmen? Sie hat sich selbst nicht in Schutz genommen. Denn als ihr die Gelegenheit dazu in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. Februar gegeben war, da lauschte man vergeblich auf ein abwehrendes Wort. Es wurde nichts gesagt, um den unglücklichen Beschluß in ein günstigeres Licht zu stellen, es wurde keine authentische Interpretation gegeben, deren sich ein Verehrer des hohen Hauses als Waffe zur Vertheidigung desselben bedienen könnte. In den Worten des Beschlusses selbst ist keine solche Waffe gegeben. Man kann zwar überzeugt sein, daß die hohen Herren, welche dafür stimmten, keine solche Intention gehabt haben, wie sie Hr. Streit ihnen zuschreibt. Aber damit ist die Zulässigkeit dieser Auslegung nicht widerlegt, und bei der oben schon gerügten Unbestimmtheit der Fassung kann sie gar nicht widerlegt werden.

So führt mich also diese Untersuchung, bei der mich gewiß Niemand der Parteilichkeit gegen die h. erste Kammer beschuldigen kann, mit logischer Nothwendigkeit zu dem höchst traurigen Ergebniß: in dieser neuen Fassung ist die Sache nicht nur eben so gefährlich, sondern noch gefährlicher und in noch höherm Grade verderbenschwanger, als in der andern Fassung.

Hier ist ein weitschichtiger Satz ausgesprochen, der sich nicht auf die großen Städte beschränkt, sondern seine Geltung und Wirksamkeit sofort bis über die kleinsten Orte ausbreitet. Wenn in irgend einem Provinzialstädtchen, Marktflecken oder Dorf verführerische Weibspersonen als eine Pest für die männliche Jugend sich hervorthun, wenn Kuppler und Kupplerinnen erst heimlich in Winkeln, dann mit mehr und mehr Keckheit ihr teuflisches Gewerbe in Gang bringen, so ist die Abhülfe erschwert, denn der trefflichste Staatsanwalt, der gerechteste Richter ist gelähmt, so lang die Polizei für gut findet, keinen Antrag auf Bestrafung zu stellen. Es ist kein Schutz für die Jugend, keine Hülfe für die Eltern mit Sicherheit verbürgt. Wenn sich an irgend einem Orte Bayerns, meiner Wohnung gegenüber, ein solches Aergerniß aufthäte, so hätte ich

keinen Rechtsanspruch auf den obrigkeitlichen Schutz für meine Familie gegen das böse Beispiel und seine Verlockungen. Wende ich mich an den Staatsanwalt, so laufe ich Gefahr, von ihm, auch wenn er persönlich ein rechtlicher und energischer Mann ist, die Antwort zu bekommen: „Ich kann nichts machen, die Polizeibehörde stellt keinen Antrag.“ Wenn ich dann frage, ob diese Unterlassung in dem geheimen Reglement begründet sei, so ist für solchen Fall die Polizei mir keine Auskunft schuldig, und selbst der Staatsanwalt hat es nicht in der Hand, die Befolgung oder Vernachlässigung des Reglements, nach dem sich die Polizei richten sollte, zu controliren. Sie hat nun einmal discretionäre Gewalt in dieser Sache und ist für den Gebrauch, den sie davon macht, den Gerichten nicht verantwortlich.

Ich schließe diese Erwägung mit der Bitte an alle Kenner und berufenen Wahrer des Rechtes, die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des fraglichen Antrags nach folgenden drei Gesichtspunkten zu prüfen:

1) Die moralische Bedeutung und Wirkung der Strafe, wenn sie überhaupt in einzelnen Fällen noch stattfindet, geht verloren. Die oft genannten Verbrechen und Vergehen werden im Falle der Bestrafung nicht mehr darum verfolgt, weil der höchste Gesetzgeber und das unwandelbare Sittengesetz diese That verbietet, sondern weil eben dießmal die Polizei für gut findet, nein zu sagen. So tritt an die Stelle des göttlichen Gebotes das Belieben der Polizei. Wird überhaupt noch hie und da eine Strafe verhängt, so ist doch die wohlthätige Wirkung, welche dieselbe als eine Manifestation der reinen, unbestechlich waltenden Gerechtigkeit haben sollte, verwischt. Es wird dann eben gestraft, wie etwa in dem Falle, wo Jemand an einem Orte, wo er keine Berechtigung dazu hatte, Wäsche zum Trocknen aufgehängt hat. Weit entfernt, das öffentliche Gewissen zu erleuchten und zu schärfen, wird der neue Grundsatz auch bei vorsichtiger Anwendung das Gewissen und das moralische Urtheil der bürgerlichen Gesellschaft mehr und mehr abstumpfen. Tritt ein Fall ein, wo man Ernst machen und eine strenge Verurtheilung herbeiführen will, so wird die Vertheidigung, die man doch dem Angeklagten nicht entziehen darf und nicht entziehen will, ein leichtes Spiel haben. Staatsanwalt und Richter werden sich in einer höchst mißlichen Lage befinden, wenn ihnen die der öffentlichen Meinung wohlbekannten Fälle, wo keine Bestrafung stattfindet, vorgehalten werden.

2) Es wird eine Dispensationsgewalt aufgerichtet, welche in dieser Ausdehnung und auf diese Inhaber übertragen, den Grundsätzen jedes

gesunden Staatsrechtes, dem Geist unserer Gesetze, und dem Wesen unserer Constitution widerstreitet.

Eine Dispensationsgewalt ist jeder Zeit mit Gefahren verbunden. Als König Jakob II. den Gesetzen Britanniens gegenüber das dispensing power der Krone geltend machte, gab er damit Anlaß zum Sturze seiner Dynastie. So sehr wurde dadurch das Rechtsgefühl der Nation verletzt. Wohl gibt es in dem richtig geordneten Staate etwas dem Aehnliches, nämlich das Recht der Begnadigung. Indessen die Begnadigung ist zwar Nachlaß der Strafe, aber nie und nirgends Erlaubniß zur Fortsetzung des Verbrechens. Das Begnadigungsrecht residirt allein in dem obersten Träger der Staatsgewalt und bildet die schönste Prärogative der Krone. Was aber hier vor unsern Augen aufgerichtet werden soll, verhält sich dazu wie eine abscheuliche Carricatur. Hier wird eine Dispensation gegeben, welche die Erlaubniß zur Fortsetzung des Verbrechens involvirt. Der Verbrecher wird im Voraus von einer wohlverdienten Strafe dispensirt, welche noch dazu nicht auf einem menschlichen, sondern auf einem göttlichen Gebote beruht. Sodann: diese ganz exorbitante und beispiellose Macht wird nicht dem Souverain, sondern der Polizei übertragen. Hiebei macht es wenig oder gar keinen Unterschied, ob die Lokalpolizeibehörde oder, nach dem später angenommenen Amendement, die Distriktspolizeibehörde zur Trägerin dieses ganz abnormen Vorrechtes ernannt wird.

3) Das normale Verhältniß, welches in jedem auf Recht und Vernunft begründeten Staate zwischen den verschiedenen Zweigen und Funktionen der Staatsgewalt besteht, wird hiedurch aufgehoben und geradezu in sein Gegentheil verwandelt, ich meine das Verhältniß zwischen der polizeilichen und der richterlichen Gewalt. Was war das Bestreben der neuen und bessern Gesetzgebung in Bayern? Den Rechtsstaat fester zu begründen, die Unabhängigkeit der Justiz zu verbürgen, die Willkür der Polizei zu beschränken. Was geschieht aber durch diesen neuen Antrag, zumal wenn er, wie kaum zu bezweifeln steht, in der Ausführung die angedeutete Tragweite entwickelt? Die Willkür der Polizei wird auf einem der wichtigsten Gebiete wieder hergestellt, die Justiz wird von dem Belieben der Polizei abhängig gemacht, und an die Stelle des Verfahrens nach strengem Recht tritt ein schwankendes Verhalten nach Rücksichten zweiten Ranges. Die Entscheidung liegt gerade auf der Seite, wo sich am leichtesten Einflüsse geltend machen, welche der Gerechtigkeit und der Pflichttreue feindlich sind. Ein Polizeibeamter ist von menschlichen Schwächen nicht ausgenommen, kommen ihm Aergernisse zur Kenntniß, so mag die Bequemlichkeit und Gleichgiltigkeit oder die Rücksicht auf

mächtige und einflußreiche Persönlichkeiten, ja vielleicht sogar eine geheime Sympathie ihn zur Unterlassung der angezeigten Maßregeln verleiten. Die Justiz in einer ihrer heiligsten Funktionen gebunden an das Gutdünken der Polizei, — die Polizei nicht gebunden an das Gesetz! Im römischen Recht, seit es von den Zeiten des Kaisers Claudius an durch den einreißenden Despotismus verderbt wurde, hieß es: imperator legibus solutus est. Soll es bei uns dahin kommen, daß es von dem Polizeidirektor heißt: legibus solutus est? Heißt dieß weiterbauen an dem Rechtsstaat, den König Maximilian II. unter uns aufgerichtet hat?

Hier ist der Ort, einige Worte einzuschalten als Excurs über einen anderweitigen Zusatz zu § 97. Derselbe lautet in der Fassung, über welche sich beide Kammern schließlich vereinigt haben (nach Beschluß der 2. Kammer vom 18. Februar, der ersten vom 29. Februar).

„Weibspersonen, welche auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 (wegen unzüchtigen Gewerbes) bestraft wurden, können auf die Dauer eines Jahres von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an durch die Polizeibehörde der ärztlichen Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes unterstellt werden."

Dieser Zusatz gehört nicht zu den Modifikationen, welche dem Ernst des Gesetzes Eintrag thun: er hat eine andere und besser begründete Richtung als die Anträge, die ich bekämpfe.

Der Ausgangspunkt dieser ganzen Verhandlung ist jedem erinnerlich. Es war die Absicht, Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Syphilis, besonders in München, zu treffen. Damit und damit allein gedachte man die Abweichungen vom Princip zu entschuldigen. Auch für den eigenthümlichen Beschluß der 1. Kammer, welcher die Initiative ganz der Polizei anheim gibt, wurde von dem Herrn Referenten dieser Grund angegeben. Er sagte in dem 2. Vortrag: „Die Polizei wird auf diese Weise in den Stand gesetzt, die geeigneten Maßregeln" (gegen das Hauptübel, die Syphilis) „zu treffen, wie ich dieß in der geheimen Sitzung auseinandergesetzt habe." Diese Auseinandersetzung liegt nicht vor, und man wird mich entschuldigen, wenn ich es nicht fassen kann, wie durch den Satz „nur auf Antrag der Polizei findet gerichtliche Verfolgung statt" die Polizei zur Unterdrückung der Seuche ausgerüstet sein soll. Erst mit dem weitern Zusatz, dem auch die 2. Kammer beigestimmt hat, werden die Wege zur Einschränkung der Seuche bezeichnet. Dieser Zusatz aber ist, wie in der Sitzung der 1. Kammer anerkannt

wurde, von den vorhergehenden Anträgen trennbar, wie er denn auch ohne dieselben von der 2. Kammer angenommen wurde.

Betrachten wir ihn näher, so werden wir abermals an die Grenze eines schauerlichen Gebietes geführt, das ich nur mit Zagen betrete. Als man in Frankreich anfing, in ächt materialistischer Gesinnung sich mit dem Laster abzufinden und nur noch gegen die Krankheit kämpfte, die in Deutschland die „Franzosen“ hieß, da wurde es eingeführt, daß die der Unzucht ergebenen Weibspersonen sich alle 14 Tage auf dem Dispensaire zu einer ärztlichen Untersuchung einfinden mußten. Dasselbe Verfahren ist in Berlin angenommen. Die, welche angesteckt gefunden werden, müssen in ein Spital wandern, die andern gehen frei aus. In beiden Ländern müssen sich alle Weibspersonen, die unzüchtiges Gewerbe treiben, bei Strafe anmelden und registriren lassen; die bei der jedesmaligen Untersuchung gesund befundenen bekommen in Paris ein livret, d. h. eine Art Freipaß zur Fortsetzung ihres Sündenlebens. Aehnlich soll es in Berlin gehalten werden.

Bis jetzt, so scheint es, hat man die regelmäßige ärztliche Untersuchung von Ertheilung einer Licenz für das Laster nicht getrennt. Das eine ging mit dem andern Hand in Hand; in England, wo keine Licenz gegeben wird, findet auch keine Untersuchung statt. Ein Untersuchungsrecht der Polizei ist dort ohnehin unmöglich, denn es würde aufs äußerste gegen die persönliche Freiheit verstoßen. Der neue Vorschlag unserer gesetzgebenden Versammlungen sucht nun beides, Untersuchung und Licenz getrennt zu halten, es wird von ärztlicher Ueberwachung gesprochen, nicht von Registrirung u. s. w., und das Untersuchungsrecht tritt erst nach einer Ueberführung und Verurtheilung ein; endlich die ärztliche Ueberwachung gilt (nach dem in der 2. Kammer eingebrachten, auch von der ersten angenommenen Amendement) vorerst nur auf ein Jahr.

Weil dieses Untersuchungsrecht der Polizei einem entsetzlichen Mißbrauch ausgesetzt ist, wenn es auf bloßen Verdacht hin ausgeübt werden kann, haben unsere Gesetzgeber mit Recht zur Wahrung der persönlichen Freiheit und der weiblichen Würde dasselbe auf die Fälle beschränkt, wo schon eine Verurtheilung wegen begangener Uebertretung stattgefunden hat. Sie haben also, und zwar gewiß mit Grund, die Untersuchung als eine Consequenz der Strafe und die ärztliche Ueberwachung als einen Theil der Strafe angesehen, wie denn auch die nachfolgende Aufnahme in ein Hospital mit Freiheitsberaubung verbunden ist und somit etwas vom Charakter der Strafe an sich hat. Es bleibt freilich die Anomalie, daß nur Weibspersonen diesem allen unterworfen werden, lasterhafte Manns-

personen, welche die Seuche um sich her verbreiten und vielleicht unschuldige Mädchen vergiften, gehen frei aus.

Abgesehen aber von diesem Uebelstande, an welchem diese Bestimmung gemeinsam mit so manchen andern in unsern Gesetzen leidet, darf wohl die Annahme des Satzes durch beide Kammern willkommen geheißen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung und Ueberwachung in schonender Weise ausgeführt wird. Dieses Verfahren, wie es in seinen Ekel und Jammer erregenden Einzelnheiten von dem Arzte Parent-Duchatelet beschrieben wird (de la prostitution dans la ville de Paris II. Par. 1837 pag. 100—108) hat etwas entehrendes für die weiblichen Personen und ist mit großer Gefahr der Entwürdigung und Demoralisation für die Aerzte verbunden. Ist ein Mädchen durch die Bosheit eines Verführers eben erst auf die Bahn des Lasters gebracht worden, und wird es nun nach den ersten Schritten diesem Verfahren unterworfen, so wird dadurch der Rest von Scham und Ehrgefühl, der etwa noch in ihr ist, zertreten, und in ihrem Innern das, wodurch sie noch gerettet werden konnte, zerstört. Bei der Ausführung dieses Paragraphen scheint es also ein Gebot der Humanität und eine Aufgabe der Polizeibehörden und der Aerzte, die Untersuchung in der Regel durch Frauen vollziehen zu lassen, welche wie die Hebammen ihre Instruction von einem Arzte empfangen und demselben verantwortlich sein würden. Möchte diese Bemerkung in den Instructionen zur Ausführung dieses Beschlusses nicht unbeachtet bleiben.

IV.

Blicken wir noch einmal zurück, so vergegenwärtigt sich uns folgender Hergang. Ein unheimlicher Gast wurde mit schwacher Empfehlung von der 2. Kammer an die erste gesandt. Hier wurde er von dem Ausschuß sofort nach seinem wahren Charakter erkannt und an der Schwelle des hohen Hauses zurückgewiesen. Jedoch in einer geheimen Sitzung, deren Gang wir freilich nicht genau kennen, wurde der böse Gast in einer neuen etwas anständigeren Verkleidung zur Hinterthüre in das hohe Haus eingeführt, demselben von vertrauenerweckender Seite empfohlen und in Folge dessen unglücklicher Weise von dem hohen Hause günstiger beurtheilt als er verdiente. Ohne Gleichniß gesprochen: die zwei Anträge sind ein Antrag: die Form ist verschieden, das Wesen ist dasselbe. Gegen das gemeinsame Wesen, gegen die übereinstimmende Tendenz beider Formulirungen sei es erlaubt, zum Schluß noch einige allgemein gehaltene Einwendungen vorzubringen.

Werden die Bestimmungen in unsern Gesetzbüchern, die ich vertheidigen will, durchlöchert und dieß geschieht, sobald einer der Anträge Gesetzeskraft erhält, so darf man gewiß sein, daß nicht zwei Artikel allein, sondern daß alle zum Schutz der Moralität getroffenen Bestimmungen in unsern Gesetzbüchern eine Abschwächung und Entkräftung erleiden werden, denn sie bilden nicht ein zufälliges Conglomerat, sondern ein organisches, aus einem Prinzip hervorwachsendes Ganze, von dem gesagt werden muß: „wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.“ Sie sind nicht einem Haufen von Steinen zu vergleichen, wovon man den einen oder andern beliebig wegnehmen kann, sondern sie schließen sich gleichsam zu einem Gewölbe zusammen, welches erschüttert und mit dem Einsturz bedroht wird, sobald man auch nur einen oder zwei Steine herausnimmt. Ja wenn einmal diese Bahn betreten wird, dann dürften wohl unsere Gesetzgeber eben so gut gleich das ganze Hauptstück über die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und das andere von den Uebertretungen gegen die Sittenpolizei aus unseren Strafgesetzbüchern ausstreichen.

Wie die Gesetze unter sich ein Ganzes bilden, so stehen auch die verschiedenen staatlichen Autoritäten unter sich in solidarischer Verbindung. Man sage nicht: wozu dieser Lärm, es sind ja nur polizeiliche Maßregeln, um denen es sich handelt! Ich erwiedere: die Polizei ist derjenige Theil der Staatsgewalt, mit welchem die große Mehrzahl des Volks am allermeisten in Berührung kommt und nach dessen Beschaffenheit es sich seine Vorstellungen von der Obrigkeit überhaupt bildet. Wird nun die Polizei durch habituelle Nachsicht gegen das Laster, durch ihre (sei es nun positive oder nur negative) Sicherstellung desselben gegen gerichtliche Verfolgung, durch eine nicht abzuleugnende Mitverantwortlichkeit für die Werke der Finsterniß in den Augen aller Welt geschändet, werden dadurch alle edleren Charaktere aus diesem Zweige des Staatsdienstes verscheucht, alle schwachen Charaktere in demselben verdorben, so muß bei dem Volke die Achtung vor aller Obrigkeit und Autorität angefressen werden und in Fäulniß gerathen.

Es gibt eine höchst gefährliche Vorstellung von der Obrigkeit überhaupt und von den Gesetzen, die sie schafft, eine Vorstellung, die sich ohnehin in unserer Zeit nach verschiedenen Seiten hin verbreitet. Es ist die Meinung, daß die Obrigkeit selbst und daß die Gesetze, die sie zum Schutz des Eigenthums, der Familie u. s. w. aufrecht hält, nur eine menschliche Erfindung und zwar eine Erfindung der Reichen und Mächtigen seien, um das arme, arbeitende, mühselige, steuerzahlende Volk im Zaum zu halten, damit die höher Gestellten die Güter dieses Lebens genießen können. Dem entgegen muß von allen Seiten mit Wort und

That dafür eingestanden werden, daß die obrigkeitliche Gewalt, und die gesetzgebende ganz besonders, einen bessern Ursprung und einen höheren Auftrag hat. Es muß geltend gemacht werden, daß auch die oberste Staatsgewalt und diese ganz besonders unter einem höheren, unvergänglichen göttlichen Gesetze steht, an das sie selbst unter allen Umständen gebunden ist. Dieß aber ist eben kein anderes als das Sittengesetz. Wird in die Legislation auch nur eine einzige Bestimmung aufgenommen, die offenkundig, nach dem Gefühl der Heiden sowohl als der Christen, gegen das Sittengesetz verstößt, so haben diejenigen, die sich dazu hinreißen lassen, den Ursprung ihrer Würde, die Grundlage ihrer Stellung, die ganze Berechtigung ihres Auftretens verläugnet und die obrigkeitliche Autorität arbeitet ohne allen Zweifel von dem Augenblick an den Menschheit-zerstörenden Prinzipien in die Hände.

Ich kann es nicht unterlassen, über die Signatur der Zeit und Umgebung, in der man diese Dinge angeregt hat, etwas zu sagen; denn die Frage ist wohl der Erwägung werth, ob unsere ganze gegenwärtige Lage dazu angethan ist, daß man die laxe Observanz begünstigen dürfe, oder ob sie im Gegentheil dringende Aufforderung zur Einlenkung auf eine strengere Handhabung der Gesetze enthält?

Als im Jahre 1866 Bayern von einer schweren Heimsuchung betroffen wurde, da kamen uns manche wenig beachtete Gebrechen unsers ganzen Zustandes zum Bewußtsein, und wohl mochte in Vielen der Entschluß und auch die Hoffnung sich regen, daß nun eine Reinigung, Stärkung und Erhebung unsers Volks- und Staatslebens folgen werde. Ich unterlasse es, eine Meinung darüber zu äußern, in wie weit auf anderen Gebieten diese Hoffnung erfüllt worden sein mag. Daß aber auf dem besondern Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit eine solche Läuterung sich bis jetzt nicht wahrnehmen läßt, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ja es scheint, daß bei der Menge, auf ein kurzes Besinnen und eine momentane ernstere Stimmung, seitdem eine desto größere Erschlaffung gefolgt ist. Diese Wahrnehmung läßt sich in München nicht nur in Hinsicht auf die Sitte und den Geschmack des Publikums machen, sondern es scheint, daß auch in der Handhabung der Gesetze keineswegs die unter solchen Umständen besonders wünschenswerthe heilsame Strenge stattgefunden hat. Ich erwähne zur Begründung dieser Ansicht einige Thatsachen aus meiner nächsten Umgebung. Ich thue es ungern, denn man kann sagen, es sei nicht recht, solche Dinge an die große Glocke zu hängen. Ich thue es nothgedrungen, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß geräuschlose Vorstellungen gegen diese Vorkommnisse sehr wenig Aussicht auf sichtbare Erfolge haben.

Schon oben, im 1. Abschnitt, ist auf die Aergernisse hingewiesen worden, die das Aktienvolkstheater den Zuschauern vorführt, ein Theater, in welchem Jedermann, auch die Jugend, auch der geringe Mann (der Eintritt auf der Gallerie kostet 12 kr.) Zutritt hat. Zur Erhärtung füge ich hier zwei Berichte bei, welche um so größeres Gewicht haben dürften, da sie nicht von eifernden und schwarzsehenden Theologen, sondern von Theaterrecensenten, von ästhetisch gebildeten Literaten verfaßt, und nicht etwa in klerikalen Zeitschriften, sondern in entschieden freisinnigen Blättern erschienen sind, der eine in dem Unterhaltungsblatt der „Neuesten Nachrichten", das unter der verantwortlichen Redaktion des Herrn Julius Knorr erscheint, der andere in dem „Sammler", der Beilage zur Augsburger Abendzeitung.

Der Berichterstatter des Unterhaltungsblattes schreibt (1. Sept. 1867):

„Die schöne Helena, die häßliche Mißgeburt unserer Zeit, gemacht aus 99 Theilen Koth und 1 Theil Witz, ging jüngst im Volkstheater in Scene. Es gab eine Zeit, wo man diese Operette in München nicht für aufführbar erklärte und es ist ein sonderbarer und trauriger Zufall, daß derselbe Dichter, welcher „Was wir bringen" schrieb, diese Frage mit der Inszenirung der schönen Helena beantwortete. Aus Respekt für diese Bühne glauben wir nicht, daß die Novität das Programm charakterisiren soll, welches das Volkstheater adoptiren will. Ein Stück, das sich die Erregung des rohesten Sinnenreizes zur Aufgabe macht, das sich weder durch witzige Handlung noch durch seine Composition über die gewöhnlichsten musikalisch-dramatischen Produkte erhebt, das einzig und allein durch die Schlüpfrigkeit und Schamlosigkeit seines Inhalts ein Auditorium oder richtiger Spektatorium gewinnt, sollte billiger Weise von einer anständigen Bühne, die nicht andere Geschäfte mit verfolgt, ferne bleiben. Das ist ein Fluch, der auf der französischen Ehebruchsliteratur liegt, daß sie eine schöne Helena erzeugen mußte, ein Stück, das um jene Scene geschrieben ist, wo der Ehebruch auf der Bühne ad oculos demonstrirt wird. Das heißen wir nicht mehr Parodie, das ist das Conterfei der Pariser Gesellschaft, wo man über die Schamlosigkeit lächelt und dem Ehebruch Beifall klatscht. Glücklicher Weise sank München in seiner Totalität noch nicht so tief, an solchen Comödien Gefallen zu finden, und wir hoffen, daß die schöne Helena, deren Aufführung wohl nur die Noth empfohlen hat, recht bald wieder vom Repertoire gestrichen werde, wenn das Theater noch ferner auf die ehrende Bezeichnung „Volkstheater" Anspruch machen will."

„Eine Darstellerin der schönen Helena bedauern wir um der vorletzten Scene im 2. Akte willen und können es bei unsern kleinstädtischen

Ansichten nicht begreifen, wie ein anständiges Mädchen diese Partie übernehmen, noch viel weniger aber, wie es sich um die Besitzergreifung dieser Partie streiten kann. — Eine Mutter, welche eine anständige Tochter hat, warnen wir als gewissenhafter Berichterstatter, diese in die „schöne Helena“ zu führen, wo ihr alle Augenblicke die Schamröthe auf die Wangen getrieben und der Ehebruch wie eine kleine Schwäche belächelt und dabei doch glorificirt wird.“

Soweit der Berichterstatter. Beruhen seine Aussagen nicht auf Wahrheit, wie läßt sich dann das Schweigen der mit diesen Vorwürfen belasteten Direktion erklären? Die Hoffnung des achtungswürdigen ungenannten Referenten, daß solche Stücke bald wieder vom Repertoire verschwinden werden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die berüchtigte Helena wird fort und fort aufgeführt, und ein verwandtes Stück, „Pariser Leben“, ist noch hinzugekommen, über welches der andere Recensent im „Sammler“ (14. Jan. 1868) folgendes schreibt:

„Wir können es uns nicht versagen, einige Worte über das letzte Offenbach'sche Produkt zu schreiben, welches uns die Güte der Direktion unseres Aktienvolkstheaters vermittelt hat. Wir hatten bis jetzt eigentlich von jeder Offenbach'schen Operette angenommen, in derselben sei der Gipfel tollster Laune und größter Frivolität erreicht, aber der unerschöpfliche Mann übertrifft sich immer von Neuem, oder besser gesagt, das Genie übertrifft sich immer selbst. Es wird wohl schwerlich Jemanden geben — sein Denken und Fühlen müßte denn ganz außer Rand und Band gekommen sein, — der beim Anschauen dieser Sache nicht irgend wo ein dunkles Gefühl hätte, daß da Verschiedenes nicht ganz in der Ordnung sei, daß es auch für den tollsten Humor, für den größten Blödsinn eine Grenze geben müsse, über die sich beide nicht hinaus wagen sollten, und daß es eigentlich eine Schande sei, daß so etwas auf der Bühne, die nach Schiller und verschiedenen Anderen ein Erziehungsinstitut für das Menschengeschlecht sein solle, sich abspielen dürfe. Auf der andern Seite wird aber freilich auch die Bestie, die in jedem Menschen wohnt, sich gewaltig regen müssen, wenn alle diese nervenprickelnden Reize der Sinnlichkeit, diese Ballets, diese Cancans, dieses ganze furibunde Wesen auf sie los gelassen wird. Und daß die Bestie eben doch vernehmlicher spricht als die gute Stimme, das beweist der rasende Erfolg, den dieses Genre gehabt hat, zur Genüge. Das Offenbach'sche Stück, das die Abenteuer eines schwedischen Barons und seiner Frau behandelt, welche nach Paris gehen, um sich zu amüsiren, bietet nun gewiß alles Mögliche, was man dem Inhalt der Fabel gemäß verlangen kann. Demi-monde natürlich in Hülle und Fülle, wohin man sieht

Cancan und Zubehör, keine Spur von der natürlichen Grazie; Champagner-Bachanale, Ballet und Maskenball, das sind so die Haut-gouts dieser Pastete. Dabei ein allgemeines Sich gehen lassen von Seite der Mitspielenden, Schreien und seltsame Naturlaute, die wir als Gesang hinnehmen müssen und zuweilen ein Benehmen von Seite einiger mitwirkenden Damen, daß wir uns fragen müssen, sind wir wirklich in einem Schauspielhaus oder — wo sonst? Das nennt sich nun „Pariser Leben“ und wurde vom Publikum und — leider, daß wir es sagen müssen — auch von Damen, welche gern zum bessern Theile desselben gerechnet werden wollen — mit Jubel aufgenommen; eine Thatsache, die wir constatiren wollen, ohne sie zu erklären. Denn wir meinen, jedes Weib müsse schon aus Politik — von veralteten Begriffen wie Anstand, gute Sitte und dergleichen ganz abgesehen, sich dagegen auflehnen, daß Mitglieder ihres Geschlechts sich coram publico jeder Weiblichkeit begeben, daß das ganze Geschlecht öffentlich beleidigt und prostituirt werde. Seltsam berührt uns die Thatsache, daß hier wieder Paris nur von seiner Nachtseite geschildert wird.“

So viel aus dem „Sammler“. Ich füge aus meiner Erfahrung die Thatsache hinzu, daß das schamlose Erscheinen der Helena auf der Bühne bei den Kindern in einer Mädchenschule zum Gegenstand des Gesprächs geworden ist. Eines dieser Kinder hatte das Nähere darüber erzählen hören von einem Verwandten, der sich mit Entrüstung aber unvorsichtiger Weise über das von ihm selbst Gesehene aussprach. Schon die nähere Beschreibung eines solchen Greuels genügt, um die Phantasie der Kinder zu verunreinigen, böse Lüste in ihnen vor der Zeit zu wecken und ihnen zu der gefährlichen Entdeckung zu verhelfen, daß solche Dinge in unserm Gemeinwesen öffentlich geübt, nicht bestraft und nicht verhindert werden. Mir ist ferner von einer jungen israelitischen Frau berichtet worden, die von ihrem Manne unbedachtsamer Weise in das Volkstheater, wo man jenes Stück gab, geführt wurde. Erschüttert durch die entsetzliche Entwürdigung des Weibes, die ihre Augen sehen mußten, brach sie in bittere Thränen aus. Diese Thränen der Jüdin, welch ein Vorwurf gegen die verwilderte Christenmenge, welche, durch denselben Anblick in Wollusttaumel versetzt, die Darstellerin mit Kränzen überschüttet und an einem Abend fünfmal herausgerufen hat!

An den drei letzten Sonntagen des Carneval, den 9., 16. und 23. Februar 1868 war an den Straßenecken Münchens und in den Anzeigeblättern eine Ankündigung zu lesen, welche besagte, daß an einem öffentlichen Vergnügungsorte und in Verbindung mit einem großen Ball „lebende Bilder“ durch die Gesellschaft einer gewissen „Wittwe Schneider“

dargestellt werden sollen (Entrée 6 kr.) und unter diesen Bildern waren: die Wahl des Paris, Venus von den Grazien geschmückt, Venus und Adonis u. dgl. Dazu kam am Fastnachtdienstag: Artemis und ihre Nymphen im Bade belauscht von Satyrn. Wer kann sich hierunter etwas anderes denken, als die frechste und frevelhafteste Prostitution?

Solches geschieht in München, und doch stehen in unseren Gesetzbüchern folgende Artikel:

„Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.“ Polizeistrafgesetzbuch Art. 96.

„Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.“ Strafgesetzbuch Art. 323.

Ich habe zwar das alles nicht selbst gesehen, denn ich kann und darf mich an solche Orte nicht begeben. Ich vermag deshalb allerdings nicht als Augenzeuge zu sprechen. Aber dieß ist fürwahr kein Grund, weshalb die zur Abhülfe Verpflichteten den Hülferuf überhören dürften, welchen ich im Namen unserer des Schutzes bedürftigen Jugend gegen diese Mächte der Verführung erhebe.

Was wir unter diesen Umständen in München bedürfen, ist nicht, daß es mit diesem laissez faire und laissez aller immer so fort gehe, nicht daß es mit der laxen Observanz noch ärger werde, nicht daß die Autorität des Gesetzes durch die Gesetzgeber selbst eine Schädigung erleide. Was unser Volkswohl erfordert, ist wahrlich nicht, daß neben dem Aktien-Volkstheater eine Anstalt unter polizeilicher Duldung eröffnet werde, in welcher die Unglücklichen, deren böse Lüste im Theater entflammt worden sind, dieselben gefahrlos und straflos ausüben können. Was wir bedürfen und wonach diese für jeden Rechtschaffenen herzzerreißenden Aergernisse gen Himmel schreien, das ist Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, kein Rütteln an denselben, redliche, gewissenhafte, männliche, unerschrockene Ausführung dieser Gesetze ohne Ansehen der Person!

Es ist wahr, daß die Gesetze für sich allein die Tugend nicht schaffen, und das Böse in dem Herzen des Menschen nicht tödten können. Gute, ererbte Sitten sind, wie Joh. v. Müller sagt, wichtiger für ein Volk, als gute Gesetze;

quid vanae sine moribus
leges proficiunt!

Reine Sitten sind das Erzeugniß des göttlichen Geistes, der durch Eltern und Lehrer, durch Erzieher und Seelsorger, durch die ganze gesittete Umgebung, also auch durch die Gesetze und die Obrigkeiten auf die Kindheit und Jugend wirkt. Durch die gemeinsame Thätigkeit dieser verschiedenen Faktoren sollen in dem heranwachsenden Geschlecht bessere Grundsätze, Urtheile und Gewohnheiten aufkeimen und einwurzeln. Diese Saat, welche zunächst durch die Familie, die Schule und die Kirche in das Gemüth der Jugend gepflanzt wird, vor den zerstörenden Einflüssen des bösen Beispiels schützen zu helfen, das ist ohne Zweifel eine Aufgabe der weltlichen Obrigkeit. Sie kann zwar diese Saat nicht pflanzen, sie ist es nicht, die das Gedeihen gibt, aber sie kann und soll über derselben gleichsam ein schirmendes Dach gegen das Hagelwetter errichten, und dieses Dach sind gute Gesetze und strenge Handhabung derselben, wodurch die äußerlich herantretenden Aergernisse eine Hemmung erleiden.

Wenn die Obrigkeit über die Größe und die Schwierigkeiten der Aufgabe erschrickt, wenn sie das Ziel für unerreichbar hält, wenn sie an der Herbeiführung des Besseren, ja sogar an der Erhaltung des noch vorhandenen Guten verzweifelt, wenn sie von solchen Eindrücken sich bestimmen läßt, Maßregeln zu ergreifen, wodurch sie ihrem höchsten Berufe untreu wird, was begeht sie mit dem allen? Sie wirft in dem gemeinsamen heiligen Kampfe die Waffen weg, sie stellt sich selbst ein Zeugniß der Ohnmacht aus, sie weicht von dem Bündniß mit den andern von Gott geordneten Mächten zurück, sie verläßt das Heerlager derer, die für das Gute streiten. Als eine sittliche Macht, was sie von Gottes und Rechts wegen ist und ewig bleiben soll, dankt sie ab; sie erklärt sich selbst für bankerott.

Schluß.

Es ist keine politische Parteifrage, die ich besprochen habe; wir befinden uns auf einem Gebiete, wo sich die Stimmen nicht wie sonst nach der Verschiedenheit politischer Ueberzeugung gruppiren, wo sich vielmehr würdige Männer von sonst entgegengesetztem Standpunkte zusammenfinden und sich zu gemeinsamem Kampfe die Hand reichen, wie wir es in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Januar gesehen haben. Dort trat von Seiten der Fortschrittspartei Professor v. Hofmann, von der andern Seite Oberbibliothekar Dr. Ruland im gleichen Interesse auf. Eben deshalb wäre es unbegründet, wenn man für die Beschlüsse, die wir bekämpfen, eine unserer politischen Parteien als

solche verantwortlich machen wollte. In dieser Sache stimmt Jeder ausschließlich nach seiner eigenen und individuellen Ueberzeugung, Keiner im Namen und Interesse seiner Parteigenossen und Jeder trägt für sich allein die Verantwortlichkeit für seine Abstimmung.

Es ist auch nicht eine confessionelle Frage, die hier vorliegt. Die christlichen Confessionen, was auch die Bedeutung und das Gewicht ihrer Differenzen sein mag, sind in Beziehung auf das Wesen des Christenthums einig. Die Grundlagen der Glaubens- und Sittenlehre sind ihnen gemeinsam geblieben. Gerade diese Grundlagen sind es aber, welche durch die gegenwärtige Verhandlung angetastet werden, daher die erfreuende Thatsache, daß in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 8. Februar 1868 die Vertreter des Episcopats und des k. Ober-Consistoriums sich im gleichen Sinne und mit gleicher Entschiedenheit ausgesprochen haben. Ja noch tiefer greift diese Frage, bis in die Wurzeln aller religiösen und sittlichen Ueberzeugung. Die mosaischen Theologen, wenn sie anders noch treue Anhänger des Gesetzes sind, und alle altgläubigen Israeliten werden sich in demselben Sinne erklären. Endlich, auch abgesehen von aller positiven und auf Offenbarung beruhenden Ueberzeugung, genügt eine rein philosophische Ethik, wie sie von Kant und von Fichte vertreten wurde, um jedes Wankendmachen der streng sittlichen Begriffe, auf denen unsere Gesetzgebung beruht, als verwerflich erscheinen zu lassen. Jeder Rationalist, dem es mit den inhaltschweren Worten des Glaubens: Gott, die Tugend und die Unsterblichkeit, noch ernst ist, wird in diesem Kampf auf derselben Seite unter den Vertheidigern des streng moralischen Charakters unserer Gesetzgebung seine Stelle einnehmen.

Es fehlte nur wenig, ja die Sache hing so zu sagen nur an einem Haar, so hätten wir ein Gesetz von dem allerbedenklichsten Charakter bekommen. Für den Augenblick scheint die Gefahr abgewendet. Aber der ganze besorgnißerregende Zustand, in dem wir uns befinden, ist offenbar geworden. Er dauert noch fort und die Gefahr kann wiederkehren, ja sie wird höchst wahrscheinlich in der nächsten Session aufs neue in den Vordergrund treten. Sollte es dahin kommen, dann ist zu wünschen, daß im entscheidenden Augenblick nicht nur vereinzelte Stimmen, wie sie im Januar dieses Jahres laut wurden, sich erheben werden; es ist zu hoffen, daß dann die hiezu berufenen Körperschaften sich um ihre rechtmäßigen Vorsteher schaaren und durch diese ihren Wünschen, Bitten und Warnungen am rechten Ort Ausdruck geben werden.

Möchten dann die hohen Staatsmänner, denen die Leitung der Angelegenheiten des Vaterlandes anvertraut ist, erkennen, daß es sich um

ein großes Princip handelt, und daß hier, wenn irgendwo die Maxime des englischen Staatsrechts gilt:

NOLUMUS LEGES ANGLIAE MUTARI.

Nachwort.

Als mein Manuscript bereits nach Nördlingen abgesandt war, bekam ich am 10. März eine neuerschienene Broschüre von Dr. Friedrich Wilhelm Müller zur Ansicht: „die Prostitution in socialer, legaler und sanitärer Beziehung; die Nothwendigkeit und der Modus ihrer Regelung" (Erlangen 1868), welche zwar keine Hinweisung auf die neuesten Kammerverhandlungen und auf die Amendements zu unseren Gesetzen enthält, aber doch dieselben Fragen behandelt und deßhalb hier eine nachträgliche Berücksichtigung verlangt.

Ich finde in der Schrift dieses mir gänzlich unbekannten Verfassers einige Punkte, in denen man ihm Recht geben muß. Er erkennt, daß die Schuld an der Existenz des Uebels und an dem schrecklichen Schicksal so vieler einzelner weiblicher Wesen auf der ganzen Gesellschaft ruht. S. 5. Er ist erfüllt von gerechtem Unwillen über die herrschende Heuchelei und Ungerechtigkeit, wenn in der Literatur und auf der Schaubühne die Sünde gefeiert, wenn sie in vornehmer und eleganter Erscheinung geschont wird, gleichzeitig aber, wo sie sich bei den niederen Klassen und in rohen Formen zeigt, verfolgt werden soll. S. 6. Er kennt besser als die Vertreter des unglücklichen Beschlusses vom 9. Januar die Grausamkeit und Tücke der Kuppler, die man gegen das Strafgesetz bei uns sicher stellen wollte. S. 23. 24. Er spricht das bitterste Urtheil gegen diese Seelenverkäufer aus. S. 5. Er verlangt Mitleid mit den unglücklichen Frauenspersonen, von denen die meisten durch fremde Schuld oder durch bittere Noth auf den bösen Weg kommen. S. 11.

Der Beachtung würdig ist ferner, was der Verfasser als Arzt und Kenner der Verhältnisse über die thatsächliche Frage vorbringt. Wurde oben im 1. und 2. Abschnitte versucht, unsern Gesetzgebern zu Gemüthe zu führen, daß der Beschluß vom 9. Januar für den Sanitätszweck, den man damit verband, ganz unzulänglich, eine halbe Maßregel, ein werthloses Experiment sein würde, so findet dieß hier seine Bestätigung. Die ganze Schrift ist eine Bekämpfung solcher Halbheiten (S. 27). „Man würde das alte Uebel kaum um ein nennenswerthes bessern", sagt der Verfasser S. 23, „wenn man sich damit begnügte, blos einige öffentliche Häuser zu concessioniren." Solche werden „selbst in überschüssiger Anzahl vorhanden den zu erwartenden Nutzen nicht gewähren, wenn sie

die Concurrenz der geheimen Prostitution haben.“ S. 18. Die wohlwollenden Erwartungen, durch welche sich manche für jenen gemäßigten Antrag günstig stimmen ließen, zerfallen durch die Ausführungen des Verfassers in Nichts. Hätte man die Thatsachen, wie sie hier bloßgelegt werden, vor Augen gehabt, so hätte wohl Mancher in unserer Kammer sich gehütet, für die übelberathenen Anträge zu stimmen.

Man wird bemerken, daß die Aussagen des Hrn. Dr. Müller S. 20. 29. 30. über die Maßregeln und Erfahrungen in Berlin von meinen obigen Angaben abweichen. Indessen hat er dieß nicht mit mir, sondern mit Hrn. Sentzke auszumachen, auf dessen Darlegung des gegenwärtigen Standes ich mich berufen habe. Die Schritte, welche in Berlin 1856 geschehen sind, scheinen der Beachtung des Hrn. Dr. Müller gänzlich entgangen zu sein. Ist es wahr, daß dort die Procente der Syphiliskranken gegenüber den Gesunden günstiger stehen als in München, so wird doch Herrn Dr. Müller nicht unbekannt sein, daß dieß einem Verfahren zuzuschreiben ist, welches nicht das von ihm empfohlene ist.

Ich sehe für jetzt ab von dieser speziellen Differenz, und so darf ich wohl sagen, diese Brochüre leistet, so weit sich der Verfasser auf dem Boden ärztlicher Erfahrung hält, willkommene Dienste zur Zerstörung gutmüthiger Illusionen. Aber von hier an scheiden sich unsere Wege. Der Verfasser verläßt das ihm eigene Gebiet, auf dem er competent sein mag, und begibt sich auf das der Gesetzgebung und der Moral. Man kann in den exacten Wissenschaften anerkennenswerthes leisten, ohne deshalb gegen ungeheure Mißgriffe auf dem Gebiete der moralischen Wissenschaften geschützt zu sein.

Dieß ist dem Verfasser begegnet, als er es unternahm, seine Ideen über die Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu entwickeln. Indem er mit einseitigem und starrem Blicke ausschließlich seinen ärztlichen und sanitären Zweck fixirt und dabei die andere Seite der menschlichen Natur sowie das Wesen des Staates außer Acht läßt, schreitet er zu Consequenzen fort, die so ganz das Maß des Rechtes und der Möglichkeit überschreiten, daß eigentlich ihre bloße Darstellung bereits ihre Widerlegung ist.

Aber eben in der Darstellung stoße ich auf eine Schwierigkeit; sie liegt darin, daß die Sache so schmutzig und wahrhaft entsetzlich ist. Noch einmal nöthigt mich dieser Mann, in die dunkle Grotta del cane hinabzusteigen, deren Boden mit todtbringenden Gasen bedeckt ist. Ich wage es, um den einen oder andern, den diese verderblichen Ausdünstungen vielleicht schon halb betäubt haben, wo möglich in die Region des Lichtes und der gesunden Luft zurückzuführen.

Alle, mit denen ich im Obigen zu kämpfen hatte, beschränkten sich darauf, Duldung zu empfehlen. Allein Hr. Müller wagt es, den Begriff der Duldung und den der Concession weit hinter sich zu lassen; die übelberufenen Häuser, die er ganz mißbräuchlich noch Toleranzhäuser nennt, müssen, so sagt er S. 23, „durchweg reine Staatsanstalten sein, sie müssen auf Staatskosten errichtet und geleitet werden. Die Verwaltung derselben muß immer in den Händen eines vom Staate aufgestellten Mannes und unter der unumschränkten Oberaufsicht eines Arztes sein; das Haus muß immer ein polizeiliches Institut sein.“ Während die Antragsteller in unserer 2. Kammer sich verschämt ausdrückten, und sich mit wenigen Ausnahmen begnügen wollten, wirft dieser Verfasser alle Rücksichten weit von sich, indem er sagt (S. 24): „Solche Häuser in der Form von staatlichen Instituten müssen nicht bloß in genügender Anzahl bestehen, sondern sie müssen auch allen Bedürfnissen und Anforderungen aller Klassen der Bevölkerung angepaßt sein. Es muß also ebenso in denselben auf den unbemittelten Arbeiter und auf den Wehrstand, wie auf die höheren Kategorieen, außerdem auf Fremde, Reisende u. s. w. Bedacht genommen sein.“ Er zieht diese Folgerungen nicht etwa, um durch eine kühne Fiction von der Verfolgung einer falschen Fährte abzuschrecken, nein er zieht sie in vollem Ernste, er fordert ihre Ausführung und macht von der Ausführung das Wohl des Staates abhängig. Es handelt sich also nicht mehr von einem nur erlaubten Gewerbe, sondern von einem staatlichen Monopol. Die Ausübung der Unzucht wird nicht nur überwacht, sondern organisirt und diese Organisation nimmt gewaltige Dimensionen an. Ein neuer Zweig der Staatsverwaltung wird geschaffen, eine neue Klasse von Beamten, für die es bis jetzt keinen Namen gibt, mit verschiedenen Abstufungen und mit einem Chef an der Spitze, muß ins Leben treten, und der große, ausschließliche, universale Erzkuppler ist dann der Staat selbst.

Ist es bereits ein psychologisches Räthsel, wie sich Jemand entschließen konnte, einen solchen Vorschlag niederzuschreiben, so wird doch die Sache noch paradoxer und befremdender, wenn man vernimmt, welche Hoffnungen der Verfasser mit diesem unmoralischen Project verbindet. Je abscheulicher seine Rathschläge, schon in der bloßen Vorstellung, sind, desto eifriger predigt er Moral, und verheißt wohlthätige Folgen für die Sittlichkeit. Er lebt in dem Traum, daß es ihm gelingen werde, die Unzucht in diese Häuser einzuschließen. Er spricht von einem „wohl eingedämmten Teich“ (des Lasters), S. 13, der doch nie existirt hat und auch nicht existiren wird. Er wähnt, wenn der Staat die Sache organisirt hat, dann erst werde die Polizei „berechtigt und be-

fähigt sein, die geheimen Kupplerwirthschaften sowie die Einzelprostitution zu unterdrücken" S. 32. Er will jede Unzucht, die neben seinen Instituten existirt, bis in ihre geheimsten Winkel verfolgen und mit „eiserner Strenge" unterdrücken. S. 27 unten, S. 29. Er erblickt in seinen Instituten „das beste und einzige Schutzmittel gegen die öffentliche Verführung und Demoralisation", S. 30. In seinem Wahn geht er so weit, daß er den Inwohnerinnen seines Instituts, die er Nacht für Nacht den Wüstlingen preisgibt und Tag für Tag einer ärztlichen Untersuchung (S. 29) unterwirft, Schonung ihrer Menschenwürde, S. 25, und Erhaltung der zarteren Gefühle, S. 31, verspricht. Er ermahnt uns, wir sollen die Kinder das Gute und Böse unterscheiden lehren, S. 31, und will uns hiebei zu Hülfe kommen, indem er durch Einfügung der Unzucht in den Staatsorganismus den Unterschied der Keuschheit und des Lasters aufhebt. Mit einem Worte: Dr. Müller als Staatsordner schafft zu gleicher Zeit eine wüste, ärger als türkische Haremwirthschaft und eine puritanische Sittenreinheit; er ist Muhammed und Cromwell in Einer Person.

Indessen lassen wir einen Augenblick die moralische Beurtheilung dahingestellt, um zu fragen, ob dieser von Gott verlassene Verstand doch wenigstens noch Verstand ist und etwas menschenmögliches und practisch ausführbares empfiehlt?

Er will keine gewinnsüchtigen Kuppler, sondern vom Staat besoldete Vorsteher (Hausväter?) und Aerzte für seine Anstalten. Er will also ordentliche Männer, welche selbst gegen die Versuchungen der Habgier und der Unzucht fest sind. Wird er solche für diesen neuen Zweig des Staatsdienstes gewinnen? Hat er einen Candidaten für dieses bis jetzt namenlose Portefeuille im Auge?

Er will alle Unzucht neben diesen Anstalten mit eiserner Strenge unterdrücken. Er erwartet Wunderdinge von der Energie, mit welcher dann aufgetreten wird. Keine Staatsgewalt hat bis jetzt die Macht gehabt, unter einer zahlreichen, zusammengedrängten und fluthenden Bevölkerung alle die im Verborgenen schleichenden Uebel und Missethaten zu entdecken und zu beseitigen. So hat auch bis jetzt neben den „geduldeten" Anstalten das sociale Uebel fortgewuchert. Wie und wodurch dieß nun in dem Staate unseres Zukunftspolitikers anders werden soll, dieß bleibt unerklärt. Es fragt sich nicht allein, woher die (noch dazu moralisch ruinirte) Obrigkeit mit einemmal eine solche ungemeine sittliche Kraft und Pflichttreue gewinnen wird? Es fragt sich auch, woher sie die erforderlichen Millionen Späheraugen und Häscherhände nehmen wird? Endlich: woher die Ermächtigung, die freie Bewegung der Einzelnen, das Hausrecht, die Privatexistenz überhaupt aufzuheben und den

Staat in ein großes Zucht- und Arbeitshaus umzuwandeln — und dieß alles in einer Zeit, wo man auf die persönliche Freiheit eifersüchtiger ist als je? — Das will Dr. Müller nicht; nun gut; ebendarum halte ich seine Idee von der Wirksamkeit seiner Pläne und von der „Einschließung“ der Unzucht in seine Anstalten für einen ungeheuren, Vernunft- und erfahrungswidrigen Aberglauben.

Welchen Umfang seine Anstalten annehmen werden und bis wie weit die Zahl der Inwohnerinnen vermehrt werden muß, das geht nach seinen obigen Andeutungen ins Unabsehbare. Nun erhebt sich aber eine Frage, die um so mehr Beachtung verlangt, da sie nicht von mir, sondern von Gustav Sentzke (a. a. O. S. 21) gegen solche Projecte aufgeworfen wird: „wie und woher sollen solche Häuser die Dirnen erhalten? Eine einheimische geht nicht gutwillig hinein. Das hat man 1855 gesehen als hier“ (in Berlin) „die fremden Dirnen ausgewiesen wurden. Keine Berlinerin wollte ihre Freiheit aufgeben und sich in das Reglement finden. Auch das verworfenste Frauenzimmer kann kein Gesetz zwingen, einzutreten.“ Wenn Hr. Müller diese Seite der Sache überlegt, wird er wahrscheinlich entdecken, daß er seinem Gebäude noch einen Stein hinzufügen muß, nämlich ein Conscriptionsgesetz, um seine Anstalten mit Rekruten zu füllen.

Er ist entschlossen, und dies macht seiner Humanität und Gerechtigkeit Ehre, nicht allein die unglücklichen Bewohnerinnen seiner Institute, sondern auch die männlichen Besucher derselben ärztlich zu überwachen. Er will nicht allein die letzteren, sondern auch die ersteren vor schrecklichen Krankheiten schützen, S. 24. Er wird also die Tausende von Männern, welche schon angesteckt sind und welche sich wohl vor Anderen an der Thüre seiner Institute einstellen würden, nach vorgenommener „strenger Untersuchung“ (S. 24. 29) zurückweisen. Nun fragt sich, wohin diese sich wenden werden, wenn sie die Zurückweisung erfahren, oder wenn sie, was wahrscheinlicher ist, sich lieber gar nicht gemeldet haben? Kann er sie heilen? nein. Wird er sie einsperren? Schwerlich. Was wird aber dann, wenn er diese alle nicht unter Schloß und Riegel setzen kann, wenn sie sich also anderwärts schadlos halten, aus der Verhinderung des Weitergreifens der Seuche, die uns als Frucht des ganzen abenteuerlichen Projects empfohlen war?

Nachdem er die Sache zur Staatssache gemacht, also den anderen Zweigen der Staatsverwaltung, der Rechtspflege, dem Unterrichtswesen u. s. w. coordinirt hat, verspricht er die Prostitution selbst zu prostituiren, zu blamiren und moralisch zu ächten, S. 33. Nehmen wir das Widersinnige, das hierin liegt, einen Augenblick als möglich an: es gelänge ihm, gleich-

zeitig diese Anstalten als Staatsinstitute zu etabliren und den Besuch derselben in der öffentlichen Meinung als etwas schändliches hinzustellen; nun gut, so werden alle, die den Schein wahren wollen und der Geldmittel nicht ermangeln, die Thüre der geächteten und blamirten Institute meiden und sich andere Gelegenheiten für ihre bösen Werke verschaffen. Was wird dann aus der Eindämmung des Lasters in die Institute und aus der Hemmung weiterer Ausbreitung der Krankheit?

Wenn man das Ungethüm dieser Müller'schen Staats- und Lebensordnung betrachtet, möchte man auf den Gedanken kommen, die Sache sei etwas unerhörtes und noch nie dagewesenes. Sie ist es in der deutschen Literatur, doch nicht in der französischen. In Frankreich sind ähnliche Projecte schon aufgetaucht, in den Jahren 1802, 1820, 1827, 1828 und 1829, und Parent-Duchatelet hat ihnen ein eigenes Kapitel gewidmet, a. a. O. I pag. 320—328. Diese wilden Ausgeburten des französischen Geistes gehören derselben Periode an, in welcher Saint Simon, Charles Fourier und Cabet ihre socialistischen Systeme ausgebildet haben. Wenn man die Systeme der Socialisten und Communisten in der Darstellung, die Ludwig Stein von ihnen gegeben hat, betrachtet, so wird man eine gewisse Geistesverwandtschaft zwischen denselben und dem Plane unseres Dr. Müller nicht leugnen können. Auch dort ein gewisser Eifer für das Wohl der Menschheit, rücksichtslose Consequenz in der Verfolgung eines Hauptgedankens, die kühnsten, alle Gesetze der Wahrscheinlichkeit überspringenden Erwartungen von der wunderbaren Wirksamkeit einer seltsamen Weltverbesserungsidee, sobald sich nur Jemand fände, welcher den Muth und die Mittel hat, diese Idee in die Praxis einzuführen. In beiden Fällen zugleich derselbe Rechnungsfehler, indem der Mensch und die Gesellschaft nur von der einen, der materiellen Seite aufgefaßt, die sittlichen Factoren des Lebens aber entweder ganz aus dem Calcul weggelassen, oder in eine Stellung gedrängt werden, wo sie nichts mehr wirken können.

In beiden Fällen dieselbe tiefe Finsterniß, keine Ahnung mehr von der wahren Würde und der sittlichen Aufgabe des Menschen und des Christen; in beiden Fällen ein verzweifelter titanischer Anlauf, eine andere Weltordnung zu schaffen als die, welche Gott geschaffen hat, und welche der Mensch nicht ungestraft antasten kann.

Es ist zu erwarten, daß die Müllerischen Institute ebenso wenig zur Wirklichkeit werden wie Fouriers Phalansteres, daß vielmehr auch dieses Project wie ein todtgebornes Kind alsbald dem Grabe übergeben werde. Wollte man aber irgendwo Dr. Müller als einen neuen Solon aufnehmen (er beruft sich wiederholt auf Solon), und ihm Raum zur

praktischen Ausführung seiner Entwürfe geben, so wäre in einem solchen Staate ein Schritt geschehen, von einer noch größeren Tragweite als etwa die Einführung der Vielweiberei oder der Weibergemeinschaft. Der Versuch, das Reich der Finsterniß unter die schützenden Fittige der Staatsgewalt zu nehmen, das Haus des Teufels mit dem Hause Gottes (denn ein solches ist der Staat als Pfleger des Rechts) unter Ein Dach zu bauen, würde sich schrecklich rächen. Die Tugend würde aus diesem Staate fliehen, Gott selbst würde weichen, ein viehisches Menschengeschlecht würde heranwachsen. Hr. Dr. Müller selbst hat auf Sodom und Gomorrha hingewiesen S. 4; er meint aber, jene Zeit sei vorüber und es sei nicht zu erwarten, daß die Gottheit wie damals eingreifen werde. Weiß er dieß ganz gewiß?

Herr Dr. Müller hat aus den Schriften über Prostitution eine Anzahl geschichtlicher Citate in seine Brochüre aufgenommen, aus denen ich zwei einer Prüfung unterziehen will. Ich will keineswegs die Genauigkeit und Angemessenheit der anderen verbürgen. Ich wähle nur diese beiden heraus, weil er durch dieselben versucht, Autoritäten der christlichen Kirche zu Mitschuldigen seiner Entwürfe zu machen.

„Auch die christliche Kirche," sagt er, S. 9, „sah sich wenigstens in einem ihrer Theile veranlaßt, der Frage nicht einfache Negation, wie sie doch das Princip erheischt, entgegenzustellen, sondern nur eine Steuerung anzubringen." Er bezieht sich auf das Provinzialconcil zu Mailand vom Jahre 1565, welches gesagt habe: „Curent (episcopi) etiam in unaquaque civitate locum eis (meretricibus) assignandum ab hominum frequentia et a majoribus ecclesiis remotum, ubi omnes habitent etc." In dem Zusammenhang, wie diese Stelle von Hrn. Dr. Müller eingereiht ist, erweckt sie bei dem Leser die Vorstellung, als hätten die damaligen Bischöfe der Erzdiöcese Mailand jede von den lombardischen Städten mit einer Colonie von solchen Personen versorgen oder doch das Dasein derselben gutheißen wollen, unter der Voraussetzung, daß dieselben in einer abgelegenen Straße alle bei einander wohnen. Ich fühle mich nun zwar nicht verbunden, eine Verantwortlichkeit für alles das, was einige italienische Prälaten vor 300 Jahren gesagt haben mögen, zu übernehmen. Aber nachdem ich mir die Sache etwas näher als Hr. Dr. Müller angesehen habe, fühle ich mich verpflichtet, die Ehre dieser Bischöfe gegen eine solche Mißdeutung zu vertheidigen und meinem Gegner diesen vermeintlichen Anhaltspunkt zu entziehen. Der Concilbeschluß gehört in dieselbe Zeit, aus welcher Hr. Reichsrath v. Maurer die reichsstädtischen Präcedenzfälle geschöpft hat. In Italien war die öffentliche Sitte bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts viel tiefer gesunken, als in

Deutschland. Es folgte die Zeit des tridentinischen Concils (1545—1563). Es trat eine unverkennbare Reinigung und Erhebung bei der Geistlichkeit ein. Manche wahrhaft würdige Männer wurden auf die Bischofssitze erhoben und es ging jene tiefgreifende, geräuschlose Reform der Gebräuche und Sitten von statten, welche Leopold Ranke in seiner Geschichte der Päpste beschrieben hat. Ein Moment in dieser großen und heilsamen Bewegung war nun auch das Provinzialconcil von Mailand, 1565, dessen vielumfassende Constitutionen in der Sammlung von Harduin, acta conciliorum tom. X. (Paris 1714 fol.) p. 701 sqq. stehen. Dort also handelt im II. Theil das 65. Capitel de meretricibus et lenonibus. Die Bischöfe fanden in den ihrer Aufsicht angewiesenen Städten viel solches Volk. Sie hatten nicht die Macht, alle diese Personen einzusperren oder in die Verbannung zu treiben, und bei der Größe des Uebels konnten sie dieß auch von den bestehenden monarchischen oder republicanischen Staatsgewalten nicht erwarten. Sie gingen also in ihren Beschlüssen und in ihren Bitten an die Fürsten und Magistrate so weit als sie irgend gehen zu können glaubten, um das Aergerniß und die Gefahren der Verführung zu beschränken. Dieß geht deutlich aus dem vollständigen Text des Capitels hervor, welcher lautet:

Ut meretrices ab honestis mulieribus omnino internoscantur, curent episcopi, ut aliquem amictum palam indutae sint, quo earum turpem conditionem et vitam omnes notam habeant. Neve eisdem liceat, etiamsi advenae sint, in meritoriis tabernis vel publicis cauponis pernoctare vel commorari, nisi itineris causa, idque unum diem tantum. Curent etiam in unaquaque civitate locum eis assignandum ab hominum frequentia et a majoribus ecclesiis remotum, ubi omnes habitent, ea lege, ut, si extra ejus loci fines domum ejusve partem conduxerint, vel in quacunque domo quavis de causa amplius unum diem habitaverint, et ipsae et domini seu locatores severius puniantur. Quam rem quam primum efficiendam principes et magistratus pro sua pietate suscipiant, ut ganeas et tabernas meritorias omnis nequitiae sentinas e provincia tollendas curent. Ab eis etiam petimus, ut hujusmodi impudicis mulieribus omni gemmarum, auri, argenti et serici usu interdicatur. Omnesque, qui lenocinio quaestum faciunt, ex suis finibus exterminent. Es soll also darauf gehalten werden, daß solche Frauenspersonen eine unterscheidende Tracht tragen, damit ihr schimpflicher Stand Jedermann kenntlich sei. Sie dürfen nicht in Wirthshäusern übernachten. Sind sie Fremde, so dürfen sie nur einen Tag in der Stadt verweilen. Sind sie Einheimische — und hierauf bezieht sich die von dem Gegner angeführte Stelle — so sollen sie an einem abgelegenen Ort wohnen, wenn

sie sich aber anderswo einmiethen, gestraft werden. Edelsteine, Gold= und Silberschmuck und seidene Kleider dürfen sie nicht tragen. Die Obrigkeiten werden ersucht, hierauf zu halten, und solche Menschen, die durch Errichtung einer derartigen Wirthschaft Gewinn zu machen suchen, des Landes zu verweisen.

Wie weit diese Bestimmungen zur Ausführung gekommen sind, kann ich nicht sagen, aber unmöglich ist es zu verkennen, daß sich die Grundsätze dieser Bischöfe und die meines jetzigen Gegners wie Tag und Nacht zu einander verhalten. Er will das Uebel durch den Staat organisiren und mit Privilegien ausstatten, jene wollten es durch den Staat soviel wie irgend möglich bekämpfen und beseitigen. Sie verstanden sich besser als Hr. Dr. Müller darauf, die Prostitution zu ächten. Dem Princip, daß die Sünde gehaßt und verabscheut werden muß, haben sie, so viel ich sehe, nichts vergeben.

Herr Dr. Müller schließt S. 35 sein Schriftchen mit der kühnen Behauptung: „Meiner Ansicht huldigt selbst der Kirchenlehrer Augustinus, wenn er (de ordine lib. II, 12) sagt: Unterdrückt ihr Courtisanen, so werdet ihr die Zuchtlosigkeit überall haben.“ Etwas Aehnliches hat Augustinus gesagt, aber ob er damit den Gesetzgebern eines christlichen Volkes Maßregeln wie die des Herrn Dr. Müller empfehlen wollte, das ist die Frage.

Der Sachverhalt ist folgender. Augustins zwei Bücher de ordine, d. h. über die göttliche Weltordnung, sind ein philosophischer Dialog, den er in jugendlichem Alter, ehe er Bischof wurde, wahrscheinlich sogar ehe er getauft war, geschrieben hat; in der Reihe seiner zahlreichen Schriften die dritte. Er behandelt darin das große Problem, welches man seit Leibnitz das der Theodicee nennt. Wie ist mit der göttlichen Vollkommenheit das Dasein der Uebel in der Welt zu vereinigen? Der damalige trostlose Zustand des west=römischen Reiches einerseits, und die Irrlehre der Manichäer — von zwei gleich ewigen und gleich mächtigen Urwesen, einem guten und einem bösen — anderseits wiesen das Denken auf diese Frage hin. Augustin, der eben erst dem manichäischen Irrthum entronnen war, behandelt sie so, daß er nachweist, wie die Uebel im Einzelnen vermöge göttlicher Leitung und Anordnung in das große harmonische Ganze sich einfügen und auch einem göttlichen Zwecke dienen müssen. **Etiam ea, quae perperam ab hominibus fiunt, ex Dei ordine aguntur. Mala in ordinem redacta faciunt ad decorem universi.** Er gebraucht zwei Gleichnisse zur Erläuterung. Das eine ist von dem animalischen Körper hergenommen, zu dem auch häßliche Glieder gehören, das andere von der bürgerlichen Gesellschaft. Was ist

unheimlicher als ein Henkersknecht (carnifex)? und doch nimmt er eine Stelle in der Ordnung des menschlichen Lebens ein und muß zur Bestrafung der Schuldigen dienen. Dann fährt er fort: Quid sordidius, quid inanius decoris et turpitudinis plenius meretricibus, lenonibus, ceterisque hoc genus pestibus dici postet? Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus; constitue matronarum loco, labe et dedecore dehonestaveris. Augustinus philosophirt im Hinblick auf den damaligen Zustand der Gesellschaft, welcher, wie ihn Salvianus von Massilia schildert, so verderbt war, daß der Einbruch der Gothen, der Vandalen und Gepiden in die römischen Provinzen als eine gerechte Strafe erschien. Es war das ausgeartete römische Heidenthum auf seiner letzten Stufe, wie es besonders in Rom und Carthago hervortrat, welches ihn zu dieser Betrachtung veranlaßt. „Zwar nichts sei schmutziger und abscheulicher, als die meretrices, lenones und ähnliche Menschen; doch wenn man sie hinweg dächte" (dieß ist der Sinn von aufer), „so würde sich ein anderer Uebelstand vergegenwärtigen; die Menge der heidnischen Wüstlinge, welche sich bis dahin an jene hielten, würden die geordneten Familienverhältnisse verstören. Und doch könne man deßwegen jene verderblichen und wie eine Pest wirkenden Personen auch wieder nicht für etwas Gutes erklären. Wollte man sie, weil ihr Dasein bei dem jetzigen elenden Zustand der Welt einen Vortheil für das Ganze involvirt, deßwegen den ehrsamen Frauen gleichachten (constitue matronarum loco), so würde man alle Verhältnisse mit Unreinheit und Schande verunstalten." Aus diesem letzten Satze, der in das Citat meines Gegners nicht mit aufgenommen ist, kann derselbe entnehmen, welche Antwort er von Augustinus bekommen würde auf seinen Vorschlag, die meretrices zu Staatspensionärinnen zu machen und Staatsbeamte als lenones anzustellen: omnia labe et dedecore dehonestaveris! „Du wirst dadurch die ganze menschliche Societät mit moralischer Seuche und Schmach verunstalten."

Augustinus also gibt in dieser Stelle keine Anweisung für christliche Regenten. Wie man die Aufgabe der Legislation damals faßte, ist aus den gleichzeitigen strengen Gesetzen des Kaisers Theodosius zu sehen. Was Augustinus sagt, ist keine Freisprechung derer, welche sich zu Mitschuldigen an jenen bösen Dingen machen. Das Böse überhaupt muß in der Weltgeschichte einem Zwecke der Vorsehung dienen, und zwar das Böse in allen seinen Erscheinungsformen. Damit ist aber der Uebelthäter nicht entschuldigt. Der Verrath des Judas wirkte mit zum Heil der Welt, deßhalb ist die That nicht zur Nachahmung empfohlen. Die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit des Uebelthäters, die Verpflicht-

ung, das Böse auf's Aeußerste zu verabscheuen und zu meiden, steht daneben felsenfest. Wer etwas von Augustin weiß, wird bezeugen, wie entschieden er die Reinheit und den Ernst der christlichen Ethik zu wahren weiß. Fürwahr, er wollte die meretrices ebenso wenig als irgend eine andere Klasse von Uebelthätern entschuldigen oder gar unter obrigkeitliche Protection gestellt wissen. Es ist ein vergebliches Beginnen, wenn man bei solchen Vorschlägen den Namen dieses großen Kirchenlehrers mißbrauchen will. Will Herr Dr. Müller einen Schutzpatron für seine Staatsinstitute, so muß er sich anderswo umsehen; er muß nicht einen mit der himmlischen Ehrenkrone auf dem Haupte wählen, sondern einen mit Bocksfüßen.

Indem ich von Herrn Dr. Müller Abschied nehme, sei mir erlaubt, mit wenig Worten das Resultat der ganzen gegenwärtigen Erörterung zusammenzufassen.

Die zwei Anträge, die oben bekämpft wurden, haben sich in unsern Kammerverhandlungen gegenseitig aufgerieben; jede der beiden Parteien hat die von der anderen Seite empfohlene Fassung ad absurdum geführt. Die ganze Discussion endigte mit dem Gefühl, daß auch die gemeinsame Tendenz der Anträge höchst bedenklich sei, und unverkennbar war zuletzt die vorwaltende Stimmung in beiden Kammern: es ist gut, daß für dießmal nichts zu Stande gekommen ist.

Indessen ist ein Dritter in's Mittel getreten und hat mit verzweifelter Consequenz, die keine Schranken der Sittlichkeit und der praktischen Möglichkeit achtet, gezeigt, wohin solche Versuche führen; er hat das den Anderen nicht bewußte schreckliche Ziel entlarvt, wo man endlich ankommen muß, wenn man einmal die falsche Bahn betreten hat. So hat dieser ganze dialektische Proceß dazu gedient, sonnenklar zu machen: es geht nicht, das böse Princip mit Darreichung eines Fingers zu beschwichtigen; versucht dieß der Staat, so wird er, wie der Einzelne, durch die Logik der Thatsachen dahin gedrängt, sich dem Bösen mit Haut und Haar zu überliefern. Der Irrthum fing an mit den Täuschungen, welche sich an das betrügliche Schlagwort: Regelung der Prostitution, knüpfen. Dieser unklare Begriff zersetzt sich, so wie man ihn einer näheren Prüfung unterzieht. Regelung ist Bindung an ein höheres Gesetz. Das Böse läßt sich nicht regeln; wird es nicht auf Leben und Tod bekämpft, so reißt es die Herrschaft an sich. Wer sich damit einläßt, das Böse organisiren zu wollen, wird in Bälde nicht mehr Herr der Situation sein, sondern selbst gemaßregelt, geknechtet, fortgerissen werden, dahin, wohin er nicht wollte.

Die einzig erlaubte und einzig mögliche Regelung des Erzeugungstriebes ist die Ehe. Wer sich vermißt, eine andere Regelung zu erfinden, streitet wider die Natur, wider die Menschenwürde, und frevelt gegen Den, der den Menschen geschaffen und die Ehe als Grundlage der menschlichen Gesellschaft gesetzt hat. So wenig es in des Menschen Macht liegt, eine neue Erschaffung der Erde oder des Himmels einzuleiten, so wenig steht es in seiner Befugniß, neue Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu erfinden, andere als die, welche Gott gelegt und woran Er das moralische und das physische Gedeihen geknüpft hat.

So ist denn die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiet keine andere als diese: die Achtung vor der Ehe, die Werthschätzung des Familienlebens zu fördern. Darum soll alles mögliche geschehen, um die Unschuld vor öffentlichen Aergernissen zu schirmen, die bestehenden Ehen zu schützen, die Gelegenheiten zum Ehebruch zu vermindern, die Schließung der Ehe zu erleichtern; die furchtbaren Uebel, die mit den stehenden Heeren verbunden sind, so weit wie irgend möglich zu verringern; für die vielen weiblichen Personen, die unverheirathet bleiben müssen, Unterkommen und Schutz durch Eröffnung geeigneter Beschäftigungen und Erwerbszweige zu schaffen. Mag der Zustand der Gesellschaft in den großen Städten sehr verderbt sein, so müssen doch wir Alle, so müssen auch unsere Gesetzgeber die moralische Aufgabe des Menschen fest im Auge behalten, sie müssen ihn darin unterstützen, und sie haben kein Recht an der erhebenden und heiligenden Macht des Christenthums zu verzweifeln. Wie groß auch die Schwierigkeiten in der Verwaltung sein mögen, in der Gesetzgebung muß der Maßstab des Rechts und der Sittlichkeit unverfälscht festgehalten werden, so daß an dem Gesetze sich das bessere Bewußtsein wieder aufrichten und eine Wiedererhebung zum Guten sich an das Gesetz anknüpfen kann.

Unmöglich ist es, die Heiligkeit der Ehe zu behaupten, wenn nicht die Unheiligkeit und absolute Verwerflichkeit jeder anderen Verbindung der Geschlechter festgehalten wird; jedes Nachgeben auf diesem Gebiet ist Untergrabung der Ehe und aller durch die Ehe bedingten Segnungen. Die römische Republik stand, so lange der Ehestand heilig gehalten wurde. Als dieß aufhörte, neigte sich der Staat zum Falle und in einer Anwandlung richtigen altrömischen Gefühls klagte der heidnische Dichter im Hinblick auf die Entwürdigung der Ehe:

hoc fonte derivata clades
in patriam populumque fluxit.

München, den 16. März 1868.



Franco

Monsieur Groen van Prinsterer

à la Haye

Hollande

Gedruckte,
frei 3/4